

Studium und Zisterzienserorden

VON REINHARD SCHNEIDER

Die allgemeine Universitätsgeschichte achtet zumeist kaum oder gar nicht auf den spezifischen Anteil der Zisterzienser. Hinter den Bettelorden und anderen geistigen Kräften der Zeit treten sie weit zurück, dürfen aber gewiß nicht unberücksichtigt bleiben. Unsere Betrachtung fragt vorrangig nach dem Verhältnis des Gesamtordens zu Studium und Universität, nicht unbedingt nach der jeweiligen Einstellung und den konkreten Beziehungen einzelner Klöster zu Universität und Wissenschaftsbetrieb. Zwar gehören diese Probleme unabdingbar zu einem wünschenswerten Gesamtbild, sie sind auch je für sich interessant und bedeutsam. Überlieferung und Forschungsstand der immerhin 600–700 mittelalterlichen Zisterzienserklöster differieren aber so stark, daß die mosaikartige Auffüllung eines betreffenden Gesamtbildes teils problematisch, teils noch fernerer Zukunft vorbehalten bleibt¹⁾. Da der Zisterzienserorden jedoch ein außerordentlich straffes und zentralistisches Verfassungsgefüge in Form der jährlichen Generalkapitel aller Ordensäbte besaß²⁾, bei denen im Regelfall zwei Drittel aller Zisterzen auch vertreten waren, sind die äußeren Voraussetzungen für die Untersuchung der gestellten Fragen recht günstig. Das jeweils in der ersten Septemberhälfte tagende Generalkapitel entschied in normierenden, allgemeinen und speziellen Fragen durch Einzelbeschlüsse (*statuta*), die von einem kleinen Kreis ausgewählter Äbte (*diffinitores*) im Anschluß an die in Cîteaux stattfindenden Generalkapitelstagen zumeist im benachbarten Dijon in einer Art Nachsitzung verbindlich formuliert und redigiert wurden. In dieser Form sind die teilweise sehr umfangreichen Generalkapitelstatuten überliefert und seit der verdienstvollen Edition von J.-M. Canivez der Forschung zugänglich³⁾. Sie bilden die vornehmliche Quellenbasis der folgenden Betrachtung.

Für wesentliche Hilfe bei der Sammlung und Sichtung des Materials bin ich Herrn Michael Oberweis zu besonderem Dank verpflichtet.

1) Grundlegende Literatur: L. J. LEKAL, *The Cistercians. Ideals and Reality* (1977); A. SCHNEIDER, A. WIENAND, W. BICKEL, E. COESTER, *Die Cistercienser. Geschichte–Geist–Kultur* (Köln 1974); *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Katalogband zur Aachener Ausstellung von 1980), Bonn 1980: zit. Katalogband 1980.

2) J.-B. MAHN, *L'Ordre Cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265)*, Paris 1951.

3) J.-M. CANIVEZ [Hg.], *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, 8 Bde (1933–41), im folgenden abgekürzt: Stat. (mit Jahr): Nr. = (Can. Bd, S.).

tungen und ermöglichen letztlich, eine Art ordensverbindlicher Grundhaltung gegenüber Studium und Universität zu erkennen. Daß solche Statuten jeweils Mehrheiten der Äbteversammlungen widerspiegeln können, ohne Minderheiten bzw. abweichende Haltungen verschiedener Art und Motivation auch nur andeutungsweise erkennen zu lassen, muß im gestellten thematischen Zusammenhang in Kauf genommen werden. Ebenso selbstverständlich scheint es, daß viele wichtige Fragen sich einer Regelung durch Statuten entzogen haben können, daß unser Material der Generalkapitelsstatuten also in verschiedener Hinsicht unvollständig sein dürfte. – Die versuchten Auswertungen sind einer relativ umfangreichen Sekundärliteratur verpflichtet, die aber zumeist schwerer zugänglich ist und vorzugsweise von Ordenshistorikern stammt⁴⁾. Kaum stärker braucht wohl betont zu werden, daß die beabsichtigte Skizzierung weder im Material noch in notwendigen Fragestellungen Vollständigkeit erreichen, ja auch nur anstreben konnte.

Weil direkte Bezüge des Ordens selbst zu Studium und Universitäten vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Überlieferung nicht erkennbar sind, wird man das 12. Jahrhundert aus der Betrachtung aussparen müssen. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Tatsache, daß es in dieser Zeit eine Reihe studierter Zisterzienser und hochberühmter Gelehrter gab⁵⁾. Insofern ist der häufig erhobene Vorwurf einer durchgängigen Wissenschaftsfeindlichkeit sicher unzutreffend⁶⁾. Man trat ihm entgegen vor allem mit Hinweisen auf Bernhard von Clairvaux, Wilhelm von Saint-Thierry und Aelred von Rievaulx, die L. J. Lekai noch 1977 als die »drei Riesen« des Ordens anspricht⁷⁾, aber auch mit Berufung auf zahlreiche Prediger und etwa den berühmten Otto von Freising sowie einige andere Historiker. Zusätzlich gilt als Argument, daß gerade frühe Klostergründungen bedeutende Bibliotheken besessen hätten, an der Spitze Cîteaux und Clairvaux, aber auch Pontigny, in dessen reicher Bibliothek beispielsweise Thomas Becket 1164 Zuflucht und Arbeitsmöglichkeiten fand. Charakteristisch für zisterziensisches Verständnis könne sogar das Wortspiel des Geoffroy de Breteuil in einem Brief von etwa 1173 sein: *Claustrum sine armario quasi castrum sine armamentario*⁸⁾! Überdies gehört in den angeschnittenen Zusammenhang von angeblicher Studienfeindlichkeit oder tatsächlicher Wissenschaftsoffenheit die beliebte Aufrechnung, daß im 12. Jahrhundert 94 Zisterzienser Bischöfe geworden seien. Dabei habe allein Clairvaux einen Papst, fünf Kardinäle und elf Bischöfe gestellt, freilich waren alle Schüler Bernhards⁹⁾. Kern dieses Arguments ist die Annahme, daß bei Bischöfen solide Kenntnisse zumindest in der theologischen Wissenschaft unterstellt werden dürften.

4) Zusammenfassend: LEKAI (wie Anm. 1) 227ff.

5) Bester Überblick bei LEKAI (wie Anm. 1) 227ff. (Spirituality and Learning).

6) A. DIMIER, Les premiers cisterciens étaient-ils ennemis des études? in: *Studia Monastica* 4 (1962), 69–92.

7) LEKAI (wie Anm. 1) 232. =

8) DIMIER (wie Anm. 6) 84. Gaufridi ... epistolae Nr. 18 (MPL 205, Sp. 844f.). Der Briefschreiber pointierte noch: *Ipsum armarium nostrum est armamentarium. Inde ad impugnandos hostes proferimus divinae legis sententias, quasi sagittas acutas* (usw.).

9) Ebd. 80ff.

Solche und ähnliche Hinweise betreffen jeweils einzelne Zisterzienser, ihre Gelehrsamkeit und Bedeutung. Fast ausnahmslos dürften sie ihre Ausbildung jedoch vor Eintritt in den Orden erfahren haben, wengleich die Existenz von Klosterbibliotheken (trotz separierter Spezialbestände) bezeugt, daß individuelle wissenschaftliche Tätigkeit in gewissem Umfang grundsätzlich auch hinter Klostermauern möglich blieb. Inwieweit das Gebot tatsächlicher Handarbeit und weltabgewandten Lebens »technische« Schranken zeitigte, mag unerörtert bleiben. Da aber Schulbildungen ausblieben und auch Anschluß an Hohe Schulen und Universitäten nicht erkennbar beabsichtigt wurde, wird man bei den Zisterziensern des 12. Jahrhunderts eher von spezifisch monastischer Gelehrsamkeit sprechen müssen, die institutionalisierte Formen im Innern und nach außen mied. Schwer zu beurteilen ist hingegen, ob auch umfangreichere wissenschaftliche Arbeit im eigenen Kloster möglich war und gegebenenfalls vom Orden toleriert wurde.

Der Problemzusammenhang läßt sich vielleicht exemplarisch vertiefen, wobei Joachim von Fiore als Repräsentant zisterziensischer Privatgelehrsamkeit in Anspruch zu nehmen wäre. Der in den 1130er Jahren geborene Joachim war in Sambucina Zisterziensermönch geworden, dann »in den siebziger und achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts« Abt der Zisterze Corazzo gewesen, ehe er um 1190 sein Kloster und den Orden verließ, um in strengerer Form ein eigenes Kloster zu gründen¹⁰). Als Abt von Corazzo zog sich Joachim 1182/83 für etwa anderthalb Jahre in die Zisterzienserabtei Casamari zurück, um ungestört an seinen Hauptwerken zu arbeiten¹¹). Augenscheinlich konkurrierten Vertiefung ins Studium und Amtspflichten als Abt, merkwürdigerweise bot aber die Mutterabtei Ausweg aus der Pflichtenkollision. Denn mangelnde technische Unterstützung dürfte kein entscheidender Grund für die Reise nach Norden gewesen sein, hatte doch Joachim zwei Schreiber zu seiner Unterstützung aus Corazzo mitbringen können. Freilich bat er sich in Casamari einen dritten Schreiber aus.

Wenn man an spätere Fälle denkt, in denen das Generalkapitel amtierende Äbte zum Studienabbruch veranlaßte, damit die eigenen klösterlichen Amtspflichten nicht länger vernachlässigt würden, fällt auf, daß Abt Joachim seine eigene wissenschaftliche Tätigkeit durch mehrere Päpste gefördert sah und daß er sich auf deren Protektion beispielsweise in seiner *Expositio in Apocalypsim* mehrfach bezog¹²). Die Autorität seines Ordens wird in ähnlicher Weise nirgends angesprochen – sollte dieser die wissenschaftliche Arbeit des Abtes von Corazzo weniger geschätzt haben? Die Frage bleibt spekulativ; weil aber Joachims Gründe für seinen Austritt aus dem Zisterzienserorden ohnehin unklar sind, mag die mitgeteilte Beobachtung nicht ganz wertlos sein. Es bleibt jedenfalls der auffällige Sachverhalt, daß ein berühmter

10) H. GRUNDMANN, Neue Forschungen über Joachim von Fiore (Marburg 1950), 39 ff.

11) Ebd. 44.

12) *Expositio in Apocalypsim* (Venedig 1527, ND Frankfurt/M. 1964), Prolog, fol. 2^r: *Apocalypsim... non mee presumptionis audacia, sed romani auctoritate pontificis exponendam assumpsi*; am Schluß des Werkes (fol. 224^r): *Romana ecclesia cui datum est universale magisterium: et cuius mandato et licentia scripsi hec*. Vgl. GRUNDMANN (wie Anm. 10) 44.

Gelehrter sogar seinen zisterziensischen Abtsstuhl und den Orden verließ, die Arbeit an seinen Werken gleichwohl fortsetzte und sich die Gunst des Papsttums bewahrte. Doch das zisterziensische Generalkapitel von 1192 diffamierte Joachim und seine Gefährten als *fugitivi*¹³⁾.

I.

Eine direkte Öffnung des Zisterzienserordens für Studium und Universitäten hat erst Stephan Lexington erreicht¹⁴⁾. Der gebürtige Engländer hatte in Paris und Oxford studiert, ehe er 1221 Zisterziensermönch in Quarr Abbey wurde. Bald darauf erhielt er die Abtswürde von Stanley, wurde dann 1229 Abt der normannischen Zisterze Savigny und sollte 1243 noch zum Abt von Clairvaux gewählt werden. An sein eigenes Studium dachte Stephan Lexington offenbar gern zurück, wie manche Anspielungen und direkte Bezüge in seiner Korrespondenz bezeugen¹⁵⁾. Dabei hat er in recht auffälliger Weise auch während seiner Visitation der irischen Zisterzienserklöster 1228 brieflich zu erkennen gegeben, welchen Wert er dem Universitätsstudium zumaß. Den an ihrer strikten irischen Einsprachigkeit krankenden Zisterzen machte der Visitor danach die Auflage, »daß sie, wenn sie künftig (Landsleute) in den Orden aufnehmen wollten, diese nach Paris oder Oxford oder in andere berühmte Städte schicken sollten, wo sie Wissenschaften und Sprachgewandtheit lernen könnten sowie sittlichen Anstand«¹⁶⁾. Sehr deutlich habe er ihnen klargemacht, daß der Orden nicht beabsichtige, »irgendeine Nation auszuschließen, wohl aber ungeeignete, unbrauchbare und in menschlichen Umgangsformen unmögliche Leute«¹⁷⁾. Mit dieser Auflage habe er als Visitor auch gute Erfahrungen gemacht: *Litterae, loquelae peritia* und *morum compositio* galten Stephan Lexington als unentbehrlich; an berühmten Universitäten waren sie bestens erwerbbar. Des Ordens Schicksal, so heißt es im selben Brief, hänge an »Männern, die sowohl für das Ordensleben als auch für die Wissenschaft würdig zu empfehlen« seien¹⁸⁾!

Unmittelbar in unser Thema hinein führt dann Stephan Lexingtons Brief aus dem Jahre 1233/34, den er an seinen Amtsbruder Johannes III., Abt von Pontigny und Doktor der

13) Stat. 1192: 41 (Can. 1, 154).

14) C. H. LAWRENCE, Stephen of Lexington and Cistercian University Studies in the Thirteenth Century, in: JECHE 11 (1960), 164–178.

15) Registrum epistolarum Stephani de Lexinton abbatis de Stanlegia et de Savigniaco, ed. B. GRIESSER, Teil I, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 2 (1946), 1–190; zu Stephans Lebensdaten und den Anspielungen auf sein Studium s. GRIESSERS Einleitung 4ff.

16) Ebd. 47 (Registrum Nr. 37).

17) Ebd., vgl. Registrum Nr. 98 (S. 95f.) an den Abt von Quarr Abbey, wonach man für jedes Kloster einen Hirten brauche, *qui egredi et ingredi possit cum honore coram populo suo et tam morum quam litterature gratia venustatus opus faciat evangeliste et ministerium suum implere possit et noverit*. Vgl. auch Nr. 44 in Teil 2 des Registrum, ed. B. GRIESSER, in: *AnalCist* 8 (1952), 269.

18) Ebd. 48: *et virorum tam vita quam litteris digne commendabilium*.

Theologie, schrieb¹⁹⁾: Große Sorge erfülle ihn, weil eine verderbliche und äußerst gefährliche Angelegenheit den Orden bedrohe. An verschiedenen Orten, die weit auseinanderlägen, sei im Orden Häresie entstanden. Obwohl der Papst bereits fast allenthalben tüchtige *predicatores litteratos* zur Bekämpfung der Häretiker ausgesandt habe, fordert Stephan Lexington den Amtsbruder energisch zu eigenen entsprechenden Maßnahmen auf, *ne forte, cum huiusmodi ad aures domini pape ascendunt, in grave et perpetuum ordinis dispendium speciales per viros ordinis nostri ignaros et inexpertos fieri decernat scrutinium*²⁰⁾. Neben eigene interne Häresiebekämpfung tritt hier der praktische Gesichtspunkt, ordensfremde Prediger könnten ordensschädliche Nachprüfungen vornehmen. Nach des Briefschreibers Ansicht sei sogar größte Eile geboten. Gefährliche Zeiten seien gekommen und mahnten zu Wachsamkeit und Fürsorge *pro statu ordinis maxime in spiritualibus*. Es scheine bereits, als ginge die fürchterliche Prophezei eines führenden Dominikaners in Erfüllung, binnen 10 Jahren müßten die Mendikanten unseren Orden lenken und korrigieren, weil in den vergangenen 13 Jahren *nullus famose litteratus precipue in sacra pagina* mehr in den Orden eingetreten sei, die im Orden vorhandenen Gelehrten aber alterten und dahinstürben. Würden die Zisterzienser, so schreibt Stephan Lexington weiter, ihre Einfalt und Ignoranz in theologischen Fragen nicht überwinden, wären sie in Glaubensfragen verführbar und anfällig. Daher möge der Amtsbruder »in wirksamer Weise seinen Freunden an der Kurie schreiben, sie sollten auf den Herrn Papst Einfluß nehmen«. Keine besondere Studienform solle vorgeschrieben werden, sondern der Papst solle den Abt von Cîteaux und die vier Primaräbte anweisen, gemeinsam mit ausgewählten Kollegen an passendem Ort in der Nähe von Paris zu beraten, solange noch Ordenseiferer und *viri litterati* im Orden vorhanden wären. Es gelte, die Gefahr des *defectus litterature* zu überwinden.

Diesen Brief, über dessen unmittelbare Resonanz nichts bekannt ist, kennzeichnen neben den aufschlußreichen Begründungen in konzeptioneller Hinsicht drei Momente: Hoffnung auf kuriale Initiativen und päpstliche Weisung; Verzicht auf ordensinterne Willensbildung mit Übergehen der zentralen Ordensinstanz des Generalkapitels und schließlich die angestrebte Nähe zur Pariser Universität.

Besonders gravierend erscheint die Initiative am Generalkapitel vorbei. Dabei besteht aber kein Grund zur Annahme, Stephan Lexington hätte bewußt einen Alleingang riskiert. Denn mindestens der einflußreiche Abt von Pontigny sollte Flankenschutz gewähren. Aus dem Brief gehen aber Begründungen der Vorgehensweise, Hinweise auf unterstützende Ordensäbte und zu erwartende Widerstände gegen das Studium relativ deutlich hervor: *Nam secundum peritorum quorundam de ordine nostro iudicium sine gravi scandalo et magno status generalis ordinis nostri periculo nequaquam expectari poterit tempus capituli generalis, eo quod mora multiplex ad se trahat periculum. Cautissime siquidem in huiusmodi intercipiendis procedere oportebit, eo quod eiusmodi vulpes foveas habent et sepe prudenciores filiis lucis in generatione*

19) Registrum Teil 1 (wie Anm. 15) 116–118 (Appendix).

20) Ebd. 117.

*sua sunt; veniunt enim ut falsi prophete in vestimentis ovium, intrinsecus autem sunt lupi rapaces*²¹⁾.

Gerade aus den Statuten des Generalkapitels stammt die nächste Nachricht überhaupt. 1237 entsprach es der Bitte des Abtes Eberhard von Clairvaux, daß er und andere interessierte Kollegen eigene Klerikermönche nach Paris schicken dürften – man vermutet seit jeher: zum Studium. Der Abt von Clairvaux solle sich um sie mit Hilfe eines Mönches und zweier Konversen in Paris kümmern²²⁾. Da Clairvaux seit spätestens 1224 ein Haus in der Nähe von Saint-Germain-des-Prés besaß²³⁾, hat man wohl zu Recht angenommen, daß dieses studierenden Klerikermönchen des Zisterzienserordens als Herberge diene. Nur insofern sind zu diesem Zeitpunkt die Anfänge des späteren St. Bernhardskolleges in Paris erkennbar.

Ein eigentliches Studienhaus ließ noch auf sich warten, obwohl neue Entwicklungen seine Errichtung dringlicher machten. Im September 1242 sah sich nämlich das Generalkapitel gezwungen, die Äbte von Beaubec und Vaux de Cernay zu beauftragen, im Ordensinteresse auf die Pariser Predigerbrüder und Franziskaner energisch einzuwirken, daß sie künftig Angehörige des Zisterzienserordens nicht mehr in ihre eigenen Orden aufnahmen oder abwürben²⁴⁾. Da offensichtlich studierende Zisterzienser in der angesprochenen Weise gefährdet waren, schien eine grundsätzliche Ordenslösung dringlicher zu werden.

Nachdem Stephan Lexington am 6. 12. 1243 zum Abt von Clairvaux gewählt worden war²⁵⁾, konnte er seine Pläne forcieren. Mit Datum vom 5. 1. 1245 erhielt er ein päpstliches Genehmigungsschreiben und begann sofort mit den konkreten Arbeiten für die Errichtung eines Pariser Studiums. So wurde das Generalkapitel zwiefach in Zugzwang gebracht, denn der Papst forderte es mit Bulle vom 3. 9. 1245 auf, das Studium zu genehmigen²⁶⁾. Die Versammlung der Ordensäbte fügte sich und erklärte noch im September 1245, freilich deutlich zögernd bis verärgert und indem es fast ausschließlich aus der Papstbulle zitierte: »Zur Ehre Gottes, Zierde des Ordens und zum Schmuck der ganzen Kirche und damit unsere Herzen durch das Licht göttlicher Weisheit voller erleuchtet werden, zumal wir auch ein Mandat des Herrn Papstes und eine Petition und Mahnung mehrerer Kardinäle erhalten haben, vor allem von Herrn Kardinal Johannes, dem Titularpresbyter von San Lorenzo in Lucina, hat das Generalka-

21) Ebd. 117; die erwähnten *vulpes* bzw. *lupi rapaces* »im Schafspelz« sind offenbar häresiegefährdete Zisterzienser, GRIESSER (wie Anm. 15) 116, Anm. 2 mit Belegstellen; vgl. L. KOLMER, Ad capiendas vulpes. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens (PHS 19) 1982.

22) Stat. 1237: 9 (Can. 2, 170).

23) Urkundlich belegt ab 1227; da die Verkäuferin 1224 verstarb, ergibt sich der frühere Zeitansatz, auf den G. MÜLLER, Gründung des St. Bernhardkollegiums zu Paris, in: Cistercienser-Chronik 20 (1908), 1–14, 38–50, hier S. 1, hingewiesen hat.

24) Stat. 1242: 42 (Can. 2, 253).

25) Datierung nach GRIESSER, Einleitung zum Registrum I, 7 (wie Anm. 15).

26) Druck beider Bullen bei: D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Étude sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes, et principalement de Clairvaux, aux XII^e et XIII^e s. (Paris 1858), 360 und 361; danach auch KWANTEN (wie Anm. 30) 448f. und 450.

pitel so beschlossen, daß in einzelnen Abteien unseres Ordens, deren Äbte es können oder wollen, ein Studium eingerichtet werde²⁷⁾. Genauer wird spezifiziert, daß mindestens in einer Abtei jeder Ordensprovinz ein *studium theologiae* eingerichtet werden solle, in dem die zum Studium »deputierten« Mönche zu festgesetzten Tageszeiten Zeit zum Studium hätten und zu diesem Zweck auch das Gelände verlassen dürften (*extra terminos exeant ad studium*). Mehr auf freiwilliger Basis sollten die geeigneteren Mönche geschickt werden, sie blieben unter Aufsichtsverantwortung ihres (Heimat-)Abtes, der die Kosten anteilig zu übernehmen habe für die *schola*, in die Weltkleriker und Angehörige anderer Orden nicht zugelassen werden dürften. Das in Paris durch die Abtei Clairvaux begonnene und von Kardinal Johannes von Toledo (Jean de Tolet) besonders geförderte Studium könne bestehen bleiben²⁸⁾.

In einem zweiten Statut desselben Jahres 1245 erklärte die Mehrheit der Ordensäbte schließlich mit dürren Worten, aus Achtung vor den bereits erwähnten wichtigen Fürsprechern konziediere man, *ut studium per sollicitudinem abbatis Claraevallis Parisius iam inceptum inviolabiliter perseveret*. Nur dürfe niemand gezwungen werden, dies zu beschicken. Für entsandte Mönche seien die Kosten vom jeweiligen Kloster zu übernehmen²⁹⁾.

Eine Vorrangstellung hatte das Generalkapitel von 1245 dem Pariser Studium ganz offenkundig versagen wollen, obwohl es eine solche faktisch und aus Gründen zeitlicher Priorität bereits erwarb und zu behaupten wußte³⁰⁾. Von den zwei erkennbaren Konzeptionen eines gesonderten Studiums sowie eines Studiums in verschiedenen Abteien ließ sich die letztere nicht verwirklichen. Der Sog von Universitätsstädten, in denen es ja keine Abteien gab und geben durfte³¹⁾, erwies sich als übermächtig. Das Pariser Unternehmen muß nun skizzenhaft vorgestellt werden.

Schon 1246 hatte das Haus in Paris alle Zisterzienserprivilegien erhalten. Versehen mit dieser Garantie kirchlicher Immunität, kaufte Abt Stephan Lexington im gleichen Jahr Bauland vom Domkapitel. Weil dieser Platz den Viktorinern mißfiel, boten sie ihm ein Grundstück im Quartier du Chardonnet (im Distelfeld) zum Tausch an³²⁾. Schnelle Zukäufe ergaben ein Areal

27) Stat. 1245: 3 (Can. 2, 289f.).

28) Stat. 1245: 3 (Can. 2, 289f.).

29) Stat. 1245: 4 (Can. 2, 290).

30) Grundlegend: MÜLLER (wie Anm. 23); E. KWANTEN, Le Collège Saint-Bernard à Paris. Sa fondation et ses débuts, in: RHE 18 (1948), 443–472; L. J. LEKAI, Introduction à l'étude des collèges cisterciens en France avant la Révolution, in: AnalCist 25 (1969), 145–179; DERS., The Cistercian College of Saint Bernard in Paris in the Fifteenth Century, in: Cistercian Studies 6 (1971), 172–179; PH. DAUTREY, Croissance et adaptation chez les Cisterciens au treizième siècle: Les débuts du Collège des Bernardins de Paris, in: AnalCist 32 (1976), 122–215.

31) Auf Pariser Hausbesitz der Abteien Ourscamp (seit 1248) und Froidmont (1249) verweist D. LOHRMANN, Pierre Lombard, médecin de Saint Louis. Un Italien à Paris et ses maisons au Quartier Latin, in: Septième Centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des Colloques de Royaumont et de Paris (21–27 mai 1970), Paris 1976, 165–181; vgl. 173 mit der Vermutung, Studenten Froidmonts hätten im klostereigenen Stadthaus in Paris gewohnt. Dies hätte aber dem Generalkapitelsbeschluss von 1245 wohl widersprochen.

32) S. bes. DAUTREY, 156 ff.

von etwa 4 ha Größe. Im Norden stieß es an die Ufer der Seine, an den übrigen Seiten wurde es durch die rue de la Tournelle und rue des Bernardins (W), die rue Saint-Victor (S) und die rue des Fossés-Saint-Bernard (O) begrenzt³³⁾. Die Ummauerung des Gesamtgeländes erfolgte noch im 13. Jahrhundert, sie umfaßte also auch die großen Gärten³⁴⁾. Selbstverständlich erfolgte die Errichtung der notwendigen Gebäude in verschiedenen Bauphasen³⁵⁾. Anfangs fanden im Kolleghaus mindestens 20 Scholaren Platz. Neben einem gemeinsamen Schlafsaal gab es auch Einzelzimmer für den Provisor, Cellerar und Bursar, für die Lehrer, teilweise auch Abtswohnungen, Räume für den Lehrbetrieb, eine Bibliothek usw. Auch die Funktion einer Herberge konnte vom Studienhaus erfüllt werden, das ebenfalls über Krankenzimmer und eine Kapelle verfügte. Unter Papst Benedikt XII. wurde ein ehrgeiziger Kirchbau mit beachtlichen Dimensionen begonnen, aber nie ganz vollendet. Von hohem Anspruch und Selbstverständnis kündeten ohnehin fast alle Bauten. So erreichte beispielsweise der schon 1250 konzipierte Mönchstrakt mit einer inneren Länge von 71,30 m, einer inneren Breite von 13,94 m und mit einer Gesamtfläche von 991,01 m² fast die Ausmaße der Mönchsäle von Großabteien wie Clairvaux und Cîteaux (beide 1404 m²), Alcobaça (1172 m²), Vaucelles (1110 m²), Eberbach (1085 m²), Savigny (1056 m²) und Rievaulx (1017 m²). In Dautreys »tableau des mesures des bâtiments des moines« von 50 bedeutenden Zisterzienserabteien rangiert das Pariser Collège des Bernardins an achter Stelle³⁶⁾. Alle überlieferten Planskizzen und Zeichnungen bis hin zu verschiedenen Kupferstichen des 17. Jahrhunderts weisen ihrerseits einen imposanten Zuschnitt und auch äußerlich den Charakter einer Großabtei aus³⁷⁾.

Doch zurück zur Anfangs- und Aufbauphase des Studienhauses. Die Baufinanzierung hatte zunächst Clairvaux allein zu tragen; als aber vor anderen der Bischof von Langres, der Pariser Bischof, schließlich auch andere Erzbischöfe und Bischöfe den Bau protegierten, erschlossen sich zahlreiche Geldquellen³⁸⁾. Eine namhafte Rente stiftete Stephan Lexingtons leiblicher Bruder, der Herr von Eston im Bistum York. Kernproblem blieb jedoch immer die Dauerfinanzierung. Da die Grundausrüstung minimal war, blieb man vor allem auf die Bursen studierender Mönche angewiesen und demnach von entsprechenden Studienfrequenzen abhängig. Selbst die für 20 studierende Mönche ausreichende jährliche Dotation des Grafen Alphons von Poitiers und Toulouse stellte diesen Zusammenhang her, weil sie bei geringeren Studentenzah-

33) KWANTEN, 454.

34) Detaillierte und erläuterte Lagepläne sowie Zeichnungen bei L. J. LEKAI, The College of Saint Bernard in Paris in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: *AnalCist* 28 (1972), 167–218, insbes. zum Jahre 1678 und zum sog. Plan Turgot (1734).

35) Für die verschiedenen Bauphasen s. bes. DAUTREY (wie Anm. 30).

36) DAUTREY (wie Anm. 30) 208 f. In den Studienhäusern von Toulouse und Montpellier hatte im Schlafsaal jeder einzelne Student Anspruch auf eine Einzelzelle, an deren Tür es eine besondere Schließvorrichtung mit Schlüsseln gab (Stat. 1328: 9/Can. 3, 382). Die päpstliche Konstitution von 1335 schärfte wieder die Regel betr. gemeinsamen Schlafsaals ein. Allgemein werden Zellen erst im 16. Jahrhundert erlaubt.

37) Ausführliche Nachweise der überlieferten Bildzeugnisse bei LEKAI, Introduction (wie Anm. 30) 148.

38) Ausführlich bes. DAUTREY, 146 ff.

len gekürzt, ggf. sogar eingestellt werden sollte³⁹⁾. Dieser Graf Alphons scheint die Rolle seines Bruders, des französischen Königs, der als Förderer merkwürdig blaß bleibt, übernommen zu haben. Clairvaux sicherte dem Grafen 1253 vertraglich das *ius patronatus* und sah in ihm auch einen *fundator*⁴⁰⁾.

Das Bernhardskolleg unterstand als *membrum proprium Claraevallis*⁴¹⁾ dem Abt von Clairvaux, der in Paris auf Dauer durch einen Mönch vertreten wurde. Seit 1248 hieß dieser nicht mehr Prior, sondern Provisor. Sein Ansehen wurde bereits 1250, wiederum durch das Generalkapitel, gefördert⁴²⁾. Bedeutsam war auch das päpstliche Mandat an das Generalkapitel des Jahres 1254, es möge die Aufnahme von Novizen und Konversen in das Bernhardskolleg billigen. Nach Ordensrecht sollten sie im Kolleg auch Profest leisten dürfen⁴³⁾. Seine erste schwere Belastung hätte das Pariser Ordenskolleg 1255 erfahren können, als Stephan Lexington seiner Abtwürde in Clairvaux entsetzt wurde. Die häufige Spekulation, eine konservative Mehrheit im Generalkapitel habe sich ein Jahr nach dem Tod von Papst Innozenz IV. für Stephans Alleingang der Jahre 1244/45 endlich rächen wollen⁴⁴⁾, liegt zwar nahe, ist aber letztlich unbeweisbar.

In den folgenden Jahren beschäftigte sich das Generalkapitel viel mit dem Studium von Ordensangehörigen, bevorzugt mit dem des Pariser Bernhardskollegs. Auffällig ist dabei vor allem, daß der Abt von Cîteaux allmählich neben dem Abt von Clairvaux eine Aufsichtszuständigkeit erlangte. Daher kann es eigentlich auch kaum überraschen, wenn das Generalkapitel 1321 billigte, daß Abt und Konvent von Clairvaux ihr Pariser St. Bernhardshaus mit allen Rechten und Pertinenzien an den Orden und das Generalkapitel verkauften⁴⁵⁾. Nunmehr sollten Provisor und Cellerar des Pariser Studiums alljährlich von den Diffinitoren des Generalkapitels gewählt werden. Für die jährliche Visitation zu Johannis sollten Visitatoren reihum aus den Generationen von Cîteaux und den vier Primarabteien gewählt werden. Überdies sollte eine Kommission, bestehend aus den Äbten der genannten Klöster und zwei weiteren Äbten, die ihrerseits *magistri in theologia* waren (von Boulbonne und Preuilly), den *status regiminis dicti studii* festlegen⁴⁶⁾.

39) H. DENIFLE et A. CHATELAIN, *Chartularium Universitatis Parisiensis* (CUP) Bd. 1 (Paris 1889), Nr. 220, S. 244 (1253, Mai 3) und Nr. 221, S. 245 f. (gleiches Datum). In Nr. 221 spricht Stephan Lexington den Grafen Alphons als *patronus seu fundator* an.

40) CUP (wie Anm. 39) Nr. 221; vgl. KWANTEN, 458: »Fondateur et Protecteur du collège Saint-Bernard«.

41) Stat. 1248: 3 (Can. 2, 327).

42) Stat. 1248: 3 (Can. 2, 327) und Stat. 1250: 9 (Can. 2, 348).

43) Stat. 1254: 2 (Can. 2, 399).

44) Zuletzt LEKAI im Katalogband 1980, 166: Nach dem Tod von Innozenz IV. (1254) habe eine »konservative Mehrheit des Generalkapitels Oberwasser« erhalten: »Es warf 1255 Abt Stephan vor, das Kolleg ohne seine vorherige Zustimmung gegründet zu haben, und entthob den Abt, der kurz darauf in der Abgeschiedenheit von Ourscamp starb, seines Amtes. Ungeachtet dieser ungünstigen Entwicklung blühte das Kolleg.«

45) Stat. 1321: 9 (Can. 3, 353 f.).

46) Ebd.

Wenn das Generalkapitel von 1321 den Ankauf des Pariser Studienhauses mit der Ordensehre und der Absicht begründete, den Fortschritt des Studiums vielfach zu vergrößern, so ist dies in der Folge auch deutlich zu erkennen. Einen formalen Abschluß dieser Bemühungen bildet Benedikts XII. Konstitution »Fulgens sicut stella matutina« von 1335⁴⁷⁾. In ihr faßte der zisterziensische Reformpapst für den einstigen Reformorden auch die bisherigen Studienregelungen neu zusammen⁴⁸⁾.

Alle anderen Studien, deren Bedingungen die Benedictina ebenfalls regelte, sollte das Pariser Studium überragen. Dieses sollte Quelle aller Studien sein, sollte auch aus jeder Nation oder Filiation beschiedt werden⁴⁹⁾. Nach Paris dürften aber nur recht tüchtige und geeignete Mönche geschickt werden. Entsprechend einer unterstellten Belastbarkeit regelte die päpstliche Konstitution auch die Studentenquoten: Jede Abtei, in der 40 oder mehr Mönche lebten, müsse 2 nach Paris schicken. Abteien mit 30 Mönchen bzw. einer Aufnahmekapazität von 30–40 Mönchen, müßten einen Bruder zum Studium nach Paris schicken, und Abteien mit einer Aufnahmefähigkeit von 18–30 Mönchen stünde es frei, ob sie lieber zu anderen Generalstudien einen Mönch schickten oder einen nach Paris.

Indem die sog. Benedictina von 1335 auch fixe Sätze für die Besoldung des Lehrpersonals und die Unterhaltskosten der Pariser Ordensscholaren vorsah, kümmerte sie sich ihrerseits um das durchgängige Finanzierungsproblem, vor dem gewiß auch Clairvaux resigniert hatte, als es sich 1321 zum Verkauf des Studienhauses entschloß. Vermutlich folgte die päpstliche Konstitution dem seither beschrittenen Weg einer Mischfinanzierung aus Ordensmitteln und Zahlungen derjenigen Abteien, die Studenten entsandten. In Paris sollte der *magister regens* insgesamt einen Anspruch auf 105 Pfund kleiner Turnosen pro Jahr (an anderen Studien nur 40 Pfund) haben, der Baccalar der Theologie auf 50 Pfund gleicher Währung und der Lector Bibliae auf 30 Pfund. In der Konsequenz dieses Finanzierungssystems wurde von jedem Kloster für seinen eigenen Scholaren eine finanzielle Ausstattung (Burse) in Höhe von 20 Pfund kleiner Turnosen pro Jahr verlangt⁵⁰⁾. Dabei blieb es jedoch nicht, denn im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts mußte das Generalkapitel wiederholt inflationäre Entwicklungen berücksichtigen und die Scholarenburse jeweils neu festsetzen⁵¹⁾. Abzuliefern war sie wohl in Gänze beim Cellerar;

47) Vollständiger Text auch in Stat. 1335 (Can. 3, 410–436); *Magnum Bullarium Romanum* III 2, 203b–213b; vgl. J.-B. MAHN, *Le pape Benoît XII et les cisterciens* (BEHE 295) Paris 1949, 31 ff.

48) B. SCHIMMELPFENNIG, *Zisterzienserideal und Kirchenreform – Benedikt XII. (1334–42) als Reformpapst*, in: *Zisterzienser-Studien III* (Studien zur europäischen Geschichte 13) Berlin 1976, 11–43; L. BOEHM, *Papst Benedikt XII. (1334–1342) als Förderer der Ordensstudien. Restaurator – Reformator – oder Deformator regulärer Lebensformen?* in: *Festschrift N. Backmund O. Praem.* (1978), 281–310.

49) § 31 (Can. 3, 429); für das Folgende vgl. §§ 32 ff. (Can. 3, 430 ff.).

50) § 34 (Can. 3, 430 f.); MAHN (wie Anm. 47) 57; BOEHM (wie Anm. 48) 289.

51) Z. B. Stat. 1284: 5 (Can. 3, 231); für Montpellier und Toulouse besonders eindrucksvoll Stat. 1304: 5 (Can. 3, 312); Stat. 1305: 2 (Can. 3, 313); Stat. 1355: 13 (Can. 3, 440)!, Stat. 1342: 5 (Can. 3, 471); Stat. 1343: 1 (Can. 3, 472); Stat. 1348: 15 (Can. 3, 513); Stat. 1352: 1 (Can. 3, 520).

offenbar hatten aber einzelne Scholaren Verfügungsgelder⁵²⁾, gelegentlich verstrickten sich manche in tiefe Schulden⁵³⁾ – allerdings außerhalb des Kollegs.

Die Finanzierungsprobleme brachten es mit sich, daß die leidige Frage der Scholarenbursen gleichbleibendes Leitmotiv fast aller das Studium betreffenden Beratungen des Generalkapitels war. Strafen, Drohungen und Zwangseinziehungen linderten die ärgsten Folgen. Für den Ordensanteil der Magisterprovisionen wurden häufiger Umlagen bei allen Abteien durchgeführt, ebenso gelegentlich für Reparaturen und den kostspieligen Kirchenbau. Weshalb das Generalkapitel durchgängig so viel Mühe hatte, die Entsendung von Studenten und die Zahlung säumiger Gelder zu erreichen, ist nicht eindeutig zu erkennen. Armut, Unwillen und Nachlässigkeit scheinen sich die Waage gehalten zu haben. Unzweifelhaft ist aber das stete Bemühen, wobei verhängte Bußgelder in relevanter Höhe dem Pariser Etat zugute kamen. Äbte, die ihren Pflichten für das Pariser Studium – auch Kontributionen und die allgemeinen Umlagen konnten dazugehören – nicht nachkamen, wurden sogar mit Exkommunikation bedroht und bestraft. Die Statuten von 1393, 1394 und beispielsweise 1402 enthalten entsprechende Strafandrohungen *contra abbates qui non miserunt scolares* sogar in Listenform: anfangs gegenüber 24 Äbten, dann 32, schließlich gegen Äbte und Konvente von 49 Zisterzen⁵⁴⁾! Den Ernst der damaligen Lage spiegeln Formulierungen des Generalkapitels von 1387, die man 1397 wörtlich wiederholte: Voller Schmerz sehe man *desolationem studiorum Ordinis generalium et praecipue Sancti Bernardi Parisiensis propter paucitatem imo quasi nullitatem studentium personarum ...*⁵⁵⁾.

Für den Personal- und Verwaltungsbereich sind hier nur knappe Angaben möglich. Der Prior bzw. der seit 1248 als Provisor bezeichnete Stellvertreter des Abtes von Clairvaux hatte die oberste Leitungs- und Aufsichtspflicht. Nächst ihm waren Subprior, Cellerar und Bursar die wichtigsten Ämter eines großen Hauses, das seit 1254 mit päpstlicher Genehmigung auch Novizen und Konversen aufnehmen durfte; ihnen war hier sogar die Profeß nach Ordensrecht erlaubt⁵⁶⁾. Zahlenangaben sind für den angeschnittenen Komplex ebensowenig möglich wie für das Personal des Lehrbetriebes: dem *magister in actu regens* unterstanden *magistri, baccalaurei* und ein Pedell. Dieser, der gelegentlich über den Grad eines Magisters verfügen konnte⁵⁷⁾, besaß die unmittelbare Aufsichts- und Schlüsselgewalt. Im 15. Jahrhundert hatte er Anspruch auf Geldzahlungen der Dozenten und auch der einzelnen Scholaren⁵⁸⁾.

52) Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts s. beispielsweise: A. DE POORTER, Un recueil de lettres adressées à Adrien de But, étudiant au Collège S. Bernard à Paris, in: Annales de la Société d'Emulation de Bruges 62 (1912), 104–136, insbes. Nr. 17, 124 ff.

53) Stat. 1463: 33 (Can. 5, 130f.); wohl auch Stat. 1450: 96 (Can. 4, 641).

54) Stat. 1393: 6 (Can. 3, 635f.); 1394: 6 (Can. 3, 639f.); 1402: 12 (Can. 4, 32f.); vgl. 1439: 78 (Can. 4, 476 ff.).

55) Stat. 1387 (Can. 3, 555); 1397: 29 (Can. 3, 690): *Diffinitionem editam anno Domini 1387, cuius tenor sequitur et est talis: Desolationem ...*

56) Stat. 1254: 2 (Can. 2, 399).

57) Z. B. Stat. 1487: 18 (Can. 5, 573).

58) Stat. 1459: 55 (Can. 5, 35f.).

In den Anfangszeiten des Studienhauses war man auf fremde Hilfe in der Lehre angewiesen. So hatte der Papst 1246 den Predigerorden um einen *magister* für Cîteaux gebeten, der im Pariser Haus eingesetzt werden sollte⁵⁹. Nachdem aber Innozenz IV. 1254 den in Paris studierenden Zisterziensern das Recht verliehen hatte, auf Verlangen öffentlich predigen und ordentlich Theologie lesen zu dürfen, sofern ein Ordensangehöriger Licentiat sei, konnte mit Guido aus der Abtei Aumône (Gui de l'Aumône)⁶⁰ erstmalig 1256 der Lehrstuhl selbst besetzt werden. Er gehörte zu den 12 Lehrstühlen der Pariser theologischen Fakultät⁶¹.

Das Lehrpersonal wohnte im Kolleg, hatte hier auch bestimmte allgemeine Aufsichtspflichten. Als später die Baccalare freilich gegenüber den Scholaren die Rechte des Provisors voll beanspruchten, wies sie das Generalkapitel 1453 streng zurecht⁶².

Für die Wirtschaftsbelange war der Cellerar zuständig, dem meist ein Bursar als Geldeinnehmer zur Seite stand. Zusätzliche Amtsträger waren jederzeit bei entsprechendem Bedarf möglich. Für die Haushaltsführung sah die Benedictina von 1335 eine regelmäßige Rechnungslegung zum Monatsende vor⁶³. Dabei hatten die auf treue Amtsführung eidlich verpflichteten Cellerare und übrigen Offizialen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben vor dem *magister* bzw. *lector* des betreffenden Studiums, dem Baccalar und Provisor sowie sieben anderen »besonnenen« Scholaren, welche vom Provisor, Magister und Baccalar ausgewählt worden waren. Das gelegentlich als *consilium* angesprochene erweiterte Führungsgremium des Studienhauses, das bemerkenswerterweise eine studentische Mitwirkung vorsah, konnte auch außerhalb der Rechnungslegung tätig werden⁶⁴. Für die jährliche Visitation zu Johannis war dagegen seit 1321 der Gesamtden zuständig. In geregeltem Turnus wurden hierzu Visitatoren aus den Generationen von Cîteaux und den vier Primararbeiten gewählt⁶⁵.

Besondere Kompetenzschwierigkeiten gab es in Paris bei Disziplinarmaßnahmen gegenüber Studenten, weil offenbar verschiedene Amtsträger Zuständigkeit beanspruchten. Der Maßnahmenkatalog reichte bis zur Einkerkung und Relegation⁶⁶. Die Strafhoheit lag beim Orden und delegiert im Studienhaus – der hauseigene Kerker unter Aufsicht des Pedells illustriert diese grundsätzliche Selbstverständlichkeit⁶⁷.

59) CUP (wie Anm. 39) Nr. 151, S. 187 (1246 Januar 8): Der Papst berief sich seinerseits auf einen entsprechenden Wunsch des Abtes von Cîteaux, den er allerdings gern weiterleitete.

60) GLORIEUX, Rep. Bd. 2, 251.

61) CUP (wie Anm. 39) Nr. 227, S. 251: Innozenz IV. an die Pariser Zisterzienserscholaren, 1254 Januar 28. Vgl. DAUTREY, 147; BOCK, 17.

62) Stat. 1453: 79 (Can. 4, 689).

63) § 35 (Can. 3, 431 f.).

64) Stat. 1463: 48 (Can. 5, 134).

65) Stat. 1321: 9 (Can. 3, 353 f.).

66) Z. B. 1284: 5 (Can. 3, 231); Stat. 1334: 3 (Can. 3, 406); Stat. 1339: 7f. (Can. 3, 457 f.); Stat. 1341: 3 (Can. 3, 466 f.).

67) Notfalls sollte die Hilfe der weltlichen Gewalt in Anspruch genommen werden: Stat. 1341: 3 (Can. 3, 466 f.); vgl. Stat. 1461: 47 (Can. 5, 84).

Da die nach Paris entsandten Zisterziensermönche Theologie studieren sollten, darf man annehmen, daß sie bereits zuvor Unterricht *in primitivis scientiis*⁶⁸⁾ erfahren hatten. Dies scheint mehr gewesen zu sein als lediglich die Unterweisung *in grammaticalibus et logicalibus* bzw. sogar eine zusätzliche Unterrichtung (*in physicis usque ad theologiam inclusive*⁶⁹⁾, was jeder Abt 1460 in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich garantieren sollte, damit es keine *illiterati* in seinem Konvent mehr gäbe⁷⁰⁾. Tendenz und Wirksamkeit dieser Forderung blitzen 1489 auf, als das Generalkapitel den Abt von Riddagshausen lobte, weil er in seinem Kloster ein *studium particulare in scientiis primitivis* eingerichtet habe⁷¹⁾.

Die allgemeineren Qualifikationsforderungen lauteten 1278: Angemessenes Alter, lobenswerte Lebensführung, ehrenhafte Umgangsformen und ausreichende Kenntnis *in litteratura*, 1341 sollten die Studienanfänger auch sauber und *ad studendum fervidi* sein⁷²⁾. Gelegentlich scheint die Studieneignung vor Studienbeginn überprüft worden zu sein⁷³⁾. Präzise Altersangaben für die Studienanfänger zu ermitteln, erscheint aussichtslos, andererseits aber auch entbehrlich, weil das Mindestalter 19–20 Jahre betragen haben dürfte, andererseits immer relativ häufig Äbte mit oder ohne Erlaubnis in Paris studierten bzw. zumeist ihr Studium hier fortsetzten oder aber förmlich abzuschließen trachteten. Damit wird das sehr deutliche Phänomen des häufigen Studienabbruchs angesprochen. Schon Stephan Lexington hatte 1251 seinen Kummer damit. Seine damalige förmliche Petition an das Generalkapitel *de tribus monachis studentibus Parisius non compellendis ad abbatizandum, si eligantur, cum spes sit de eis quod possint proficere ad legendum ordinarie Parisius*, wurde zugunsten des Pariser Studiums erhört⁷⁴⁾. Die grundsätzlich ähnlichen Begründungszusammenhänge einer Vielzahl von entsprechenden Regelungen der Folgezeit bekunden, daß die ursprünglichen Absichten einer Art Pflanzschule für die Führungskräfte des Ordens voll, sogar unerwartet früh aufgegangen waren. Gleichzeitig muß beachtet werden, daß mindestens in solchen Fällen vermutlich hochqualifizierte Scholaren nach Paris entsandt worden waren. Da solche »Studienabbrecher« längst nicht immer in ihrer Heimatabtei Äbte wurden, ist die Frage nicht ohne Interesse, woher die allgemeine Kenntnis von ihrer Tüchtigkeit rührte. Erst zum Jahre 1453 gibt es eine Nachricht, daß das Generalkapitel an einem Verzeichnis aller Pariser Ordensscholaren interessiert war, das ein Kardinal angefertigt hatte⁷⁵⁾. Aus der Folgezeit stammen gelegentliche

68) Stat. 1454: 65 (Can. 4, 707).

69) Stat. 1341: 4 (Can. 3, 467) und Stat. 1459: 54 (Can. 5, 35).

70) Stat. 1460: 18 (Can. 5, 49).

71) Stat. 1489: 85 (Can. 5, 706); vgl. aber Stat. 1306: 6 (Can. 3, 316), das längst schon verlangt hatte, die Äbte sollten keine ungeeigneten Scholaren zu den Ordensstudien entsenden. Damals wurde auch befohlen, daß ungeeignete Zisterzienserscholaren wieder zurückgeschickt werden müßten.

72) Stat. 1278: 2 (Can. 3, 175); Stat. 1341: 2 (Can. 3, 465 f.); vgl. besonders auch Stat. 1405: 5 (Can. 4, 72): nur Mönche jugendlichen Alters sollten zum Studium zugelassen werden, und zwar solche, die weise, gutartig, sittlich reif, klaren Geistes, ehelich geboren und studierfähig seien.

73) Beispielsweise Stat. 1300: 2 (Can. 3, 299 f.).

74) Stat. 1251: 3 (Can. 2, 360).

75) Stat. 1453: 74 (Can. 4, 688).

Angaben, daß auch Einzelberichte gefertigt wurden⁷⁶). Offenbar hatte die oberste Aufsichtsinstanz des Generalkapitels sich in der Regel um gute Überblicke in Fragen des qualifizierten Ordensnachwuchses bemüht.

Auch für die Studienorganisation müssen Andeutungen genügen. Die täglichen Studienzeiten lagen im Winterhalbjahr, das vom 1. Oktober bis Ostern reichte, in der Zeit nach der Messe bis zum Imbiß, d. h. von 9–12 Uhr, im Sommer zwischen Ostern und dem 1. Oktober in der Zeit zwischen den Laudes und dem Mittagessen, d. h. von 7–12 Uhr. Im Sommer war auch die Nachmittagszeit von 15–18 Uhr für das Studium reserviert⁷⁷). Ob auch der Zisterzienserscholar in Paris regelmäßig um 3 Uhr in der Frühe geweckt wurde und bis 9 Uhr bereits ein umfangreiches liturgisches Programm zu erledigen hatte⁷⁸), erscheint leicht zweifelhaft. Zahlreiche viel weitergehende Dispense, die sogar von Gottesdiensten entbanden, vor allem aber Zeugnisse von laxerer Handhabung der Ordenspflichten nähren den Zweifel.

Die Gesamtstudiendauer war in der Benedictina geregelt worden. Sie sah ein sechsjähriges Theologiestudium vor, das nach einer Überprüfung mit dem Baccalaureat endete. Der Baccalar las dann im ersten Jahr *cursus* über die Bibel (als *baccalaureus biblicus* oder *cursor*), las im zweiten Jahr *sententiae* (als *baccalaureus sententiarius*)⁷⁹) und im dritten Jahr in größerem Rahmen *sententiae* als nunmehriger *sententiarius formatus*. Nach Abschluß dieses dreijährigen Unterrichts konnte der *baccalaureus formatus* oder *determinator* die *licentia docendi* erhalten und jetzt mit Genehmigung des Ordens als *licentiatus* dem Kanzler der Universität zur Promotion als Doktor präsentiert werden. – Eine volle Absolvierung des Ausbildungsganges dürfte jedoch eine relativ seltene Ausnahme gewesen sein. Denn eine dominante Erscheinung war offenbar der Studienabbruch gerade qualifizierter Studenten, die, wie bereits erwähnt, allzuoft frühzeitig zu Äbten gewählt und aus Paris abberufen wurden.

Die selbstverständliche Einbindung des Zisterzienserstudienhauses in die Pariser Universität läßt sich an einigen markanten Daten ablesen. Bereits erwähnt wurde die päpstliche Genehmigung von 1254, wonach Ordensangehörige öffentlich predigen und vor allem ordentlich Theologie lesen durften, sofern sie Licentiaten waren. Auch Gui de l'Aumône gehört in diesen Zusammenhang. Er besetzte 1256 den Lehrstuhl im Ordenshaus, der zu den 12 ordentlichen Lehrstühlen der Pariser theologischen Fakultät gehörte⁸⁰). Wenn universitäre Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Bernhardskollegs stattfanden, werden zugleich die

76) Stat. 1470: 47 (Can. 5, 276). Seit der Provisor des Pariser Bernhardkollegs zu Sitzungen des Generalkapitels regelmäßig geladen wurde, konnte er persönlich detaillierte Auskünfte geben.

77) KWANTEN (wie Anm. 30) 451.

78) So L. PETER, Studienordnung im Collège des Bernardins zu Paris, in: Cistercienser-Chronik 34 (1922), 8–10. Es handelt sich dabei um briefliche Mitteilungen von vier Studenten aus St. Urban/Schweiz von ca. 1668–1671.

79) Cap. 41 (Can. 3, 435). Die Studienzeiten waren verkürzt: 6 statt üblicher 7 Jahre bis zur Qualifikation zur Abhaltung eigener Bibelkurse und 8 statt 10 Jahre für Lektoren der *Sententiae*. Allgemein s. LEKAI, The Cistercian College (wie Anm. 30) 179.

80) S. bei Anm. 59f.

Zugehörigkeit zur Universität und die Attraktivität der eigenen Anlage sichtbar. 1276 gab es eine *congregatio generalis* der Pariser Magister und Scholaren *apud Sanctum Bernardum in Cardineto*, 1279 tagte eine Versammlung aller Juristen und Mediziner im Bernhardskolleg, 1284 fand hier wiederum eine *congregatio generalis* aller Scholaren und Magister der Pariser Universität statt⁸¹). In Selbstaussagen des Generalkapitels ist die Pariser Ordenseinrichtung wiederholt als *non modica portio* der Universität bezeichnet worden⁸²). Auch die Tatsache, daß die Prüflinge dem Kanzler präsentiert wurden, läßt keinen Zweifel an der Zugehörigkeit des Studienkollegs, des *membrum Ordinis speciale*⁸³), zur Universität von Paris. Schließlich mag erwähnt werden, daß 1456 das Generalkapitel Generalprokuratoren und Sondergesandte einsetzte, die mit den Doktoren und Magistern der Theologie an der Universität Paris verhandeln sollten, damit die Studenten am Bernhardskolleg wie die des Cluniazenser-Kollegs und der anderen aus dem Benediktinerorden zu den Bibel- und Dogmatikvorlesungen und allen akademischen Graden promoviert würden⁸⁴). Die Unterhändler erhielten Vollmacht, alle Privilegien zu widerrufen, nach welchen die Studenten des Bernhardskollegs bisher wie die Mendikanten promoviert zu werden pflegten. Diese Nachricht ist hier auch deshalb besonders interessant, weil aus ihr hervorgeht, daß die anfängliche und bis etwa 1256 reichende direkte Abhängigkeit von den Mendikanten in Fragen des Lehrbetriebs über diesen Zeitpunkt hinaus in indirekter Form sehr lange angehalten hatte. Letztlich gelang dem Pariser Zisterzienserstudium die Emanzipation von seiner formalen Abhängigkeit gegenüber den Mendikanten erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

II.

Das Pariser Bernhardskolleg blieb nicht das einzige Studienhaus des Zisterzienserordens. Ein chronologisch orientierter Überblick weist zunächst nach Montpellier. Hier hatte der Kardinal Johannes von Toledo, der schon 1245 für das Pariser Ordensstudium entscheidende Dienste geleistet hatte und ein Studienkollege Stephan Lexingtons gewesen sein könnte, die Errichtung eines Studienhauses betrieben. 1260 ließ das Generalkapitel das Haus in Montpellier inspizieren, in dem der Kardinal ein Zisterzienserstudium eröffnet sehen wollte⁸⁵). Das Ergebnis ist nicht bekannt, aber 1262 erhielt der Abt von Valmagne für die von ihm errichtete *domus*

81) CUP (wie Anm. 39) 539 (Nr. 468–1276), 578 (Nr. 493–1279), 616 (Nr. 515–vermutlich zu 1284).

82) Ein Jahr nach seinem Kauf des Pariser Ordensstudiums erklärt das Generalkapitel (Stat. 1322: 1; Can. 3, 357): *In primis, quia Parisiensium scolarium honorabilis universitas, cuius est portio non modica studium Sancti Bernardi* . . . ; vgl. Stat. 1344: 1 (Can. 3, 475): *In primis, cum humilis Parisiensis universitas, cuius est non modica portio Sancti Bernardi studium*, . . .

83) Stat. 1334: 5 (Can. 3, 407): *Item, cum reformatio studii Sancti Bernardi Parisiensis, quod est membrum Ordinis speciale*, . . .

84) Stat. 1456: 58 (Can. 4, 737f.).

85) Stat. 1260: 55 (Can. 2, 473); nach Stat. 1260: 8 (Can. 2, 462) galt Johannes von Toledo als *protector Ordinis*. Zur Person vgl. MÜLLER (wie Anm. 30) 5; LEKAI, Katalogband 1980, 167.

scolarium Ordinis die gleichen Vollmachten und Privilegien, wie sie der Abt von Clairvaux bereits für sein Pariser Studienhaus besaß⁸⁶). Dieses Studium scheint dem Orden zunächst wenig Sorgen gemacht zu haben; erst 1433 wurde dem Abt von Valmagne für die Dauer von zehn Jahren seine Leitungsfunktion entzogen⁸⁷).

Zeitgleich mit der Prüfung des Studienangebots in Montpellier entsprach das Generalkapitel 1260 dem Begehren von König Alphons X. (dem Weisen) von Kastilien, die Voraussetzungen für ein Studium *in Hispania* zu prüfen⁸⁸). Der schon bald genehmigte Studienort lag jedoch nicht in Kastilien, sondern in Navarra. 1335 wurde dieses Studium von Estella nach Salamanca transferiert⁸⁹). Dafür scheint es verschiedene Gründe gegeben zu haben. Da es in Salamanca bis zum Ende des 14. Jahrhunderts keine theologische Fakultät gab⁹⁰), wurde vielleicht bewußt die Konkurrenz mit dem dort schon länger vorhandenen Generalstudium der Dominikaner riskiert. Vor allem aber war Estellas Einzugsbereich mittlerweile durch die Errichtung eines Toulouser Studiums geschmälert worden.

Bereits 1280 hatte nämlich das Generalkapitel einen Inspektionsauftrag für den Platz in Toulouse erteilt, an dem der Abt von Grandelve ein *studium Ordinis* errichten wollte⁹¹). Im Jahr darauf wurde die Genehmigung gewährt: Binnen zwei Jahren sei das Studium einzurichten, ein geeigneter Lektor zu bestellen, im übrigen sollten die dortigen Studenten alle Rechte und Freiheiten der Scholaren am Pariser Bernhardskolleg haben⁹²). Das Toulouser Ordensstudium, das bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts existierte, beschäftigte das Generalkapitel recht oft. Gegenüber der Universität scheint es sich offener als andere Ordenshäuser verhalten zu haben.

1280 gab das Generalkapitel auch die Genehmigung, daß der Graf von Cornwall auf eigene Kosten ein *studium nostri Ordinis Oxoniae in Anglia* errichte. Es erhielt ebenfalls gleiche Rechte und Freiheiten wie das Pariser Haus, wurde der Aufsicht des Abtes von Thame unterstellt und konnte bereits 1281 eröffnet werden⁹³). 1282 sprach das Generalkapitel von der *nova abbatia Oxoniensis*⁹⁴). Weil die Abordnung von Studenten mit Erfolg erzwungen werden konnte, blühte das Studium auf. Aber das Risiko, daß ihre Mönche nach achtjährigem Studium

86) Stat. 1262: 6 (Can. 2, 2).

87) Stat. 1433: 33 (Can. 4, 389).

88) Stat. 1260: 57 (Can. 2, 473).

89) P. FEIGE, Filiation und Landeshoheit. Die Entstehung der Zisterzienserkongregationen auf der Iberischen Halbinsel, in: Zisterzienser-Studien I (Studien zur europäischen Geschichte 11, Berlin 1975), 37–76, hier 50; G. M. GUIBERT, Los estudios en la Congregación Cisterciense de los Reinos de la Corona de Aragón y Navarra, in: Los Monjes y los Estudios, IV semana de estudios monasticos – Poblet 1961 (Poblet 1963), 381–402.

90) H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885), 27.

91) Stat. 1280: 73 (Can. 3, 205).

92) Stat. 1281: 40 (Can. 3, 212f.). L. J. LEKAI, The College of Saint-Bernard in Toulouse in the Middle Ages, in: *AnalCist* 27 (1971), 143–155.

93) Stat. 1280: 26 (Can. 3, 200) und Stat. 1281: 19 (Can. 3, 209); allgemein C. H. TALBOT, The English Cistercians and the Universities, in: *Studia Monastica* 4 (1962), 197–220.

94) Stat. 1282: 65 (Can. 3, 228).

schlechter zurückkamen, als sie gegangen waren (*multo deteriores quam prius fuerant in virtutibus*), minderte die Bereitschaft der englischen Äbte, Scholaren zu entsenden⁹⁵). Sie stöhnten ohnehin unter den finanziellen Lasten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verkam das Studium völlig, Neubaupläne wurden korrumpiert und das Zisterzienserstudium zum Gegenstand öffentlichen Spotts, insbesondere des der Mendikanten. Trotz einer Besserung gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat Talbot zur allgemeinen Beurteilung der englischen Zisterzienser und ihrer Universitätsstudien ein Sprichwort abzuwandeln versucht: »Learning may be a good walking stick, but it makes a most inefficient crutch«⁹⁶).

Die päpstliche Konstitution von 1335 hatte die Ordenshäuser in Paris, Montpellier, Toulouse, Salamanca und Oxford als *studia generalia* angesprochen. Auch in Bologna sollten Generalstudien gegründet werden, doch die so umfangreichen Statuta Capitulum Generalium enthalten für Bologna (wie überhaupt für Studien in Italien) keinerlei Hinweis. Knappe Belege bieten sie für das 1335 bestätigte Metzzer Partikular- oder Grundlagenstudium. 1332 hatte das Generalkapitel dem Abt von Morimond erlaubt, in der Stadt Metz ein *novum studium* zu errichten ... *pro scolariibus in grammaticalibus, logicalibus, naturalibus ac philosophia instituendis* – unbeschadet der Entscheidungen für das Pariser Studium⁹⁷).

Neben den in der Benedictina von 1335 genannten Ordenshäusern gab es schon zuvor Versuche, an anderen Orten Studien einzurichten. 1284 richtete der Abt Winrich von Ebrach im klostereigenen Stadthof in Würzburg ein Studienhaus ein, das »vermutlich auch von anderen fränkischen Zisterzen beschickt wurde. Es hatte freilich keine lange Lebensdauer«⁹⁸).

Ein Jahr später (1285) erlaubte der Erzbischof von Köln der rheinischen Zisterze Kamp, in deren Kölner Stadthof ein Studium zu errichten. Er genehmigte auch einen Kirchbau sowie die Anlage eines Friedhofs: Beides gilt als charakteristische Ausstattung eines Studienhauses und läßt die Tendenz zu klosterähnlicher Selbständigkeit erkennen. Das Kamper Unternehmen scheiterte jedoch, und erst lange nach der 1388 erfolgten Gründung einer Universität zu Köln konnte der Zisterzienserorden seit 1454 an die Planung eines eigenen Studienhauses gehen⁹⁹).

Chancenreicher als die relativ isolierten Bemühungen der Einzelklöster Ebrach und Kamp waren Studiengründungen, die von den jeweiligen Landesherren und ihren territorialen Interessen getragen wurden. Dies zeigt bereits das Beispiel des Königs Dinis von Portugal. 1290

95) TALBOT (wie Anm. 93) 202.

96) Ebd. 219.

97) Stat. 1332: 7 (Can. 3, 399).

98) W. SCHICH, Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg, in: Zisterzienser-Studien III (Studien zur europäischen Geschichte 12, Berlin 1976), 50; J. KIST, Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter, in: Herbipolis Jubilans (Würzburger Diözesangesichtsblätter 14/15, 1952), 343 ff.

99) G. STEINWASCHER, Die Zisterzienserstadthöfe in Köln (Bergisch Gladbach 1981), 169f. (»Studienhaus und Studienkolleg des Ordens in Köln«); vgl. A. ARNOLD, Gründungsversuch eines Studienkollegiums und Studierende des Cistercienserordens in Köln 1388–1559, in: Cistercienser-Chronik 49 (1937), 65–72.

hatte er die Universität Lissabon gegründet, und vier Jahre später beantragte er für die Zisterzienser seines Reiches ein Studienhaus, das auch genehmigt wurde. Die Leitung dieses Lissabonner Studiums übertrug König Dinis dem mächtigen Abt von Alcobaça¹⁰⁰⁾.

Parallelen zur Situation in Kastilien, Navarra sowie Portugal ergaben sich später, im 14. Jahrhundert, auch in Aragon. 1382 bat Pedro el Ceremonioso im Einvernehmen mit dem Abt von Poblet den Papst um Genehmigung, daß Poblets Mönche statt im fernen Paris in Lérida studieren dürften. Papst Martin V. gab in der Hauptsache nach und stellte der Zisterze frei, eigene Studenten künftig nach Barcelona, Valencia oder sonst in die Nähe zu senden. Von Lérida war offensichtlich nicht direkt die Rede, obwohl später Aragons und Navarras Äbte sich absprachen, nur Lérida zu berücksichtigen, andere Ordensstudien aber zu meiden – was 1439 das Generalkapitel in Cîteaux protestierend beanstandete. Das Bild eines jeweils im eigenen Königreich angestrebten Studiums rundete sich auf der iberischen Halbinsel 1458 ab, als Portugals Zisterzienseräbte sich verabredeten, ihre Pflichtstudenten pro Abtei nur noch zum Studium nach Alcobaça zu senden¹⁰¹⁾.

Das Panorama jener zisterziensischen Studienhäuser, die erst nach 1335 an Universitätsorten errichtet wurden, ist ebenfalls reichhaltig: 1374 befahl das Generalkapitel allen Äbten Böhmens und der zu Böhmen gehörenden *terrae*, jeweils zwei Mönche *ad studium Pragense* zu schicken und für ihren Unterhalt zu sorgen. Zeitlich liegt diese Anordnung noch drei Monate vor Karls IV. Schenkungsurkunde vom 17. 12. 1374, mit der der Kaiser der böhmisch-mährischen Provinz des Zisterzienserordens das mittlerweile verwaiste Haus »Jerusalem« vermacht hatte¹⁰²⁾. Die räumliche Konzentration der Zisterzienser-Scholaren auf ein Studienhaus machte aber Schwierigkeiten, und noch 1411 wurde dem Abt von Nepomuk vom Generalkapitel zugestimmt, daß er und seine Studenten unbehelligt wie bisher das Domizil und die Kammern besitzen sollten, welche sie im Umkreis des Prager Studiums beim Haus des *magister regens* mit großen Kosten errichtet hätten¹⁰³⁾. Der Prager Einzugsbereich für Ordensstudenten wurde 1412 auf Kosten Wiens um Schlesien, Mähren und die Lausitz erweitert: Nach Prag käme man von dort bequemer¹⁰⁴⁾!

100) Stat. 1294: 14 (Can. 3, 270); FEIGE (wie Anm. 89) 50; M. COCHERIL, Les Cisterciens portugais et les études, état de la question, in: Los Monjes y los Estudios, IV semana de estudios monasticos – Poblet 1961 (Poblet 1963), 235–248, hier 242f.

101) FEIGE (wie Anm. 89) 50; GUIBERT (wie Anm. 89) 384. Dazu Stat. 1439: 77 (Can. 4, 476).

102) Stat. 1374: 4 (Can. 3, 554); S. BREDL, Das Collegium St. Bernardi in Prag, in: SMBO 13 (1892), 493–503.

103) Stat. 1411: 51 (Can. 4, 149).

104) Stat. 1412: 37 (Can. 4, 169); wegen der Hussitenunruhen wurde das Prager Studienhaus 1409 aufgegeben und von 1637–1783 erneut besetzt (Th. SCHARNAGL, Zisterzienser-Stätten auf Prager Boden, in: Katholiken-Korrespondenz 30 (1936), 147–154; eine Aufstellung derjenigen Zisterzienser, die an der Philosophischen Fakultät der Prager Universität zwischen 1373 und 1400 akademische Grade erlangten, gibt F. WINTER, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, Bd. 3 (1868), 50.

Das Wiener Ordenskolleg St. Nikolaus wurde bald nach Gründung der theologischen Fakultät im Jahre 1385 errichtet¹⁰⁵. Es unterstand der Leitung und Aufsichtspflicht des Abtes von Heiligenkreuz, der zur finanziellen Ausstattung die schwere Last trug, regelmäßig und in drohendem Ton die Entsendung von Studenten anmahnen und sogar erzwingen zu müssen¹⁰⁶. Allmählich erschlaffte er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, so daß er 1486 vom Generalkapitel förmlich ersucht werden mußte, mit allen Mitteln das Wiener Studium zurückzuerlangen, das durch seine Sorglosigkeit dem Orden entfremdet worden sei¹⁰⁷.

An der 1386 gegründeten Universität Heidelberg wurde vom Pfalzgrafen Ruprecht I. zwei Jahre später ein »weitläufiges Kollegium« für Zisterzienser-Scholaren errichtet¹⁰⁸. Bereits 1386 war ein Mönch aus der Zisterze Aulne (Diözese Lüttich), der an der Pariser Universität den Dokortitel erworben hatte, als Professor für Theologie berufen worden. Das außerhalb der Stadtmauern am Fuße des Schloßberges gelegene St. Jakobs-Kolleg gehörte dem Orden, wurde 1394 als Contubernium der Universität inkorporiert und unterstand der Aufsicht des Abtes von Schönau. Offenbar haben alle Zisterzienser-Studenten, die an der Heidelberger Universität studierten, im Jakobs-Kolleg gewohnt. Die Zahlen sind beachtlich: von 1386 bis zur Auflösung des Ordenshauses 1523 waren es insgesamt 630 Zisterzienser. Der Einzugsbereich war mit 47 Klöstern sehr groß, 34 von ihnen lagen in Oberdeutschland und am Rhein¹⁰⁹. Die erwähnten Frequenzen verdecken aber eine starke Verödung seit dem Ende des 15. Jahrhunderts.

In Leipzig, dessen Universität 1409 gegründet wurde, ist ebenfalls frühzeitig ein *collegium Ordinis* (Cisterciensis) auf Bitten der landesherrlichen Universitätsgründer errichtet worden. 1411 genehmigte das Generalkapitel ihr Vorhaben und bestimmte zugleich als Einzugsbereich die Klöster Thüringens, Sachsens, des Ostseeraumes, Meißens, Hessens, Westfalens und der angrenzenden Gebiete. Die Einrichtung des Ordensstudiums sowie die Aufsichtspflicht oblag dem Abt von Altzelle¹¹⁰. In dieser Abtei hatte es bereits seit 1397 ein angesehenes Klosterstudium gegeben. Obwohl das Generalkapitel 1412 seinen Beschluß betreffend der Inkorporation

105) LEKAI (Katalogband 1981), 167; 1411 definierte das Generalkapitel den Einzugsbereich für das *studium generale Wiennense*: alle Abteien Österreichs, Bayerns, Schwabens, Frankens, der Steiermark, Kärntens, Krains, Mährens, Polens und des Königreichs Ungarn (Mitteilung des Abtes von Cîteaux vom 13. 9. 1411 – ed. B. GSELL, Urkunden aus dem Archive des Stiftes Heiligenkreuz, in: Cistercienser-Chronik 11 (1899), Nr. 3, S. 278.

106) Ed. GSELL (wie Anm. 105) Nr. 8, S. 307; Nr. 10, S. 309.

107) Stat. 1486: 101 (Can. 5, 558).

108) A. AMRHEIN, Cisterciensermönche an der Universität Heidelberg von 1386–1549, in: Cistercienser-Chronik 18 (1906), 33–46, 71–82; A. ARNOLD, Das Cistercienser-Studienkollegium St. Jakob an der Universität Heidelberg 1387–1523, in: Cistercienser-Chronik 48 (1936), 33–44; 69–84, 106–120.

109) AMRHEIN, 81; ARNOLD, 76.

110) Stat. 1411: 33 (Can. 4, 143); zu Altzelle, seiner Bibliothek und deren Bedeutung für die Universität Leipzig s. L. SCHMIDT, Beiträge zur Geschichte der wissenschaftlichen Studien in sächsischen Klöstern, in: NASG 18 (1897), 201–272; A. DIETRICH, Studium und Studierende des Cistercienser Ordens in Leipzig, in: Cistercienser-Chronik 26 (1914), 289–301, 334–346, 360–366 (S. 334ff.: Verzeichnis der Leipziger Ordensstudenten).

des Leipziger Studiums bekräftigte, wuchsen die Baulichkeiten nur langsam. Bereits 1419 entstanden Schwierigkeiten, als das Generalkapitel, das 1416 die Erlaubnis zur Errichtung eines Ordensstudiums an der 1364 gegründeten Universität Krakau unter Leitung des Abtes von Mogiła gegeben hatte, »wegen der Nähe beider Studien zueinander« die Einzugsbereiche neu überprüfen lassen mußte¹¹¹). Auch für Krakau hatte übrigens ein entsprechendes Ersuchen des polnischen Landesherrn um Errichtung eines Ordensstudiums vorgelegen¹¹²).

Noch stärkere Konkurrenz als Krakau brachte für das Leipziger Ordensstudium eine Entscheidung des Generalkapitels von 1443. Damit wurde nämlich den Äbten Meißen und Thüringens gestattet, ein Haus für ihre Studenten in Erfurt zu erwerben und dem Orden zu inkorporieren. Der Abt von Walkenried erhielt die Aufsichts- und Leitungspflicht¹¹³).

Bereits Jahre vorher scheint ein Zisterzienserstudienhaus in Rostock gegründet worden zu sein, denn die Regelungen des Generalkapitels von 1439 betreffen bereits *ipsius studii destructionem*¹¹⁴). Zum *studium Rostochense* sollten auch die Äbte Dänemarks und Norwegens ihre Scholaren schicken, wie dem aufsichtspflichtigen Abt von Doberan 1449 eingeschärft wurde¹¹⁵). Weil aber die Stadt Rostock sehr unter kriegerischen Verwicklungen litt und das *collegium Ordinis in studio Rostocken per Ordinis patres quondam maximo zelo inchoatum ad votivum effectum minime deductum est*, erhielten die Äbte von Kolbatz und Neuenkamp vom Generalkapitel 1487 den Auftrag, sich baldmöglichst an das damals blühende Greifswalder Studium zu begeben und einen geeigneten Platz ausfindig zu machen, wo ein Ordenskolleg errichtet werden könne¹¹⁶).

Der knappe Überblick endet in Avignon, denn entgegen einer verbreiteten Annahme hat es im burgundischen Dôle kein Zisterzienserkolleg gegeben¹¹⁷), und das 1506 in Frankfurt/Oder errichtete Zisterzienserstudienhaus sprengt bereits den üblichen mittelalterlichen Zeitrahmen – es hatte auch nur bis 1537 Bestand¹¹⁸). Für Avignon selbst war im 15. Jahrhundert gelegentlich einem einzelnen Zisterzienser die Studierlaubnis gegeben worden, aber erst 1496 errichtete der Abt von Sénanque ein Kolleg. Es sollte Ordensstudenten, die kanonisches Recht studieren wollten, beherbergen. Tatsächlich hat das Generalkapitel von 1499 die zur Genehmigung

111) Stat. 1419: 30 (Can. 4, 228).

112) Stat. 1416: 28 (Can. 4, 211); eine Liste der Zisterzienserstudenten in Krakau bei (A. G.), Studierende aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden an der Krakauer Universität in den Jahren 1490 bis 1551, in: SMBO 13 (1892), 537–539.

113) Stat. 1443: 74 (Can. 4, 540). Eine Aufstellung der von 1424 bis 1466 an der Universität Erfurt promovierten Zisterzienser gibt WINTER (wie Anm. 104) 63f.; ab 1466 wird nur noch im Ordenskolleg in Leipzig promoviert, vgl. WINTERS Aufstellung 65ff.

114) Stat. 1439: 84 (Can. 4, 480); vgl. Stat. 1444: 52 (Can. 4, 558).

115) Stat. 1449: 57 (Can. 4, 624).

116) Stat. 1487: 63 (Can. 5, 603).

117) L. J. LEKAI, The Cistercian College of Dole in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: RevBen 83 (1973), 436–447 – für das Mittelalter gibt es danach keine Belege.

118) Stat. 1507: 15, 32 (Can. 6, 336f., 345). Die 1506 eröffnete Universität wurde 1516 nach Kottbus verlegt und kehrte 1539 nach Frankfurt/Oder zurück.

vorgelegte Satzung akzeptiert¹¹⁹⁾ und damit indirekt auch den Verstoß gegen die Ordensregeln, die formal noch immer das Studium des kanonischen Rechts untersagten, sanktioniert.

Der gebotene Überblick läßt eine relative Vielfalt erkennen. Dabei wurde deutlich, daß zumeist die jeweiligen Landesherren Neugründungen von Zisterzienserstudienhäusern initiiert haben. Die relativ strikte Fixierung von Einzugsbereichen trug ihren Interessen auch weitgehend Rechnung. Obwohl häufig kaum erkennbar wird, ob und in welchem Maß die Zisterzienserstudien in die sonstigen Universitätsstudien integriert waren, bleibt auffällig genug, daß diese Ordenshäuser durchweg an Universitätsorten gegründet wurden und daß damit offenbar auch die Anlehnung bzw. mindestens Annäherung an Universitäten gesucht wurde. Ein rein ordensintern konzipierter Studienbetrieb hätte dies nicht erfordert. Angesehenstes und anspruchsvollstes Studienhaus blieb für Zisterzienser das Pariser Bernhardskolleg, obwohl schon seit dem 14. Jahrhundert längst nicht mehr alle Ordensprovinzen dieses Studium beschickten. Mit der Bedeutung des Pariser Hauses hängt zusammen, daß fast alle anderen Studienkollegien nach seinem Vorbild organisiert und ausgerichtet wurden.

Zum Gesamtbild gehört schließlich der Hinweis, daß die jeweiligen Generalkapitel gelegentlich Ausnahmeregelungen für das Studium einzelner Mönche und Äbte im 15. Jahrhundert tolerierten, für bestimmte Universitäten solche jedoch strikt verweigerten. Einzelgenehmigungen wurden erteilt 1402 für Valladolid, 1402 und gegen Ende des Jahrhunderts für Angers¹²⁰⁾, seit 1458 gelegentlich für Caen¹²¹⁾, 1486 für Ingolstadt¹²²⁾, 1491 für Poitiers, 1493 für Freiburg im Breisgau¹²³⁾ und für Dijon, wohin der Abt von Auberive einen Studenten schicken durfte *in grammaticalibus et primitivis scientiis imbuendum*¹²⁴⁾. Streng dagegen ahndete das Generalkapitel jegliches Studium von Ordensangehörigen in Orléans, Löwen und Perpignan¹²⁵⁾. Sein Verbot von 1439 bezog auch die Universität von Lérida mit ein, obwohl gerade die Äbte der Königreiche Aragon und Navarra dies zu ignorieren wußten¹²⁶⁾. Insofern ist die generelle Erinnerung angebracht, daß unser Überblick sich vorzugsweise am Quellenma-

119) L. J. LEKAI, The Cistercian College of Sénanque in Avignon, 1496–1795, in: CCCist 22 (1971), 40–47. Stat. 1499: 27 (Can. 6, 214).

120) Valladolid: Stat. 1402: 75 (Can. 4, 47); Angers: Stat. 1402: 63 (Can. 4, 45), Stat. 1478: 45 (Can. 5, 380), Stat. 1483: 49 (Can. 5, 463), Stat. 1491: 16 (Can. 6, 9); vgl. LEKAI, Introduction (wie Anm. 30) 160.

121) Stat. 1458: 52 (Can. 5, 25), Stat. 1467: 58 (Can. 5, 218 f.), Stat. 1486: 70 (Can. 5, 551), Stat. 1497: 40 (Can. 6, 181 f.).

122) Stat. 1486: 71 (Can. 5, 551): Auf Bitten des bayerischen Herzogs Georg darf Kaisheim einen oder mehrere Mönche zum Studium nach Ingolstadt schicken, wo zwar kein Ordenskolleg ist, die Zisterze aber eine Kapelle und ein Haus besitzt, in dem ihre Mönche verweilen können.

123) Poitiers: Stat. 1491: 16 (Can. 6, 9); Freiburg: Stat. 1493: 37 (Can. 6, 68).

124) Stat. 1493: 30 (Can. 6, 66). Bei allen genannten Ausnahmeregelungen ist zu vermuten, daß die betr. Mönche am Universitätsort in klösterlichen Stadthöfen wohnten, vgl. LEKAI, Introduction (wie Anm. 30) 160.

125) Orléans: Stat. 1387 (Can. 3, 556); Löwen: Stat. 1421: 27 (Can. 4, 238); Perpignan: Stat. 1461: 88 (Can. 5, 91). Vgl. auch schon grundsätzlich Stat. 1296: 11 (Can. 3, 286).

126) Stat. 1439: 77 (Can. 4, 476); vgl. bei Anm. 101.

terial der Generalkapitelsstatuten orientierte und daß dies mancherlei Probleme offenläßt und Fragen aufwirft¹²⁷⁾. Zu letzteren gehört, daß die Generalkapitelsstatuten das in der päpstlichen Konstitution von 1335 geforderte Studienkolleg in Bologna nie erwähnen und überhaupt den gesamten italienischen Raum im Hinblick auf unser Interesse konsequent aussparen.

III.

Nur an ausgewählten Beispielen kann in einem letzten Abschnitt unserer Skizzierung geprüft werden, ob die Studienbeschränkung auf Artes und Theologie, die der Orden seinen eigenen Scholaren auferlegt hatte, sich in der Praxis bewährte bzw. durchhalten ließ. Bei einer solchen Überprüfung ergeben sich vermutlich weitere Einblicke in die besondere Problematik einer Wechselwirkung von Studium und Erwartungshaltung des Ordens. Es besteht aber auch Hoffnung, die Bedeutung des Studiums für diejenigen Mönche zu erfassen, die bewußt und konsequent Karrieren anstrebten, für die Studium das Mittel zur Erreichung selbstgesteckter Ziele war. Zusätzlich läßt sich das Problem äußerer Beeinflussungen wenigstens streifen. Als besondere Probe aufs Exempel scheint sich zunächst das den Zisterziensern untersagte Rechtsstudium anzubieten¹²⁸⁾.

Das Reimser Konzil von 1131 hatte Mönchen und Regularkanonikern das Studium des Zivilrechts (und der Medizin) verboten, das 2. Laterankonzil von 1139 das Verbot wiederholt und die Konstitution »Super specula« von Papst Honorius III. von 1219 für den Klerus ähnlich verfügt. So galt auch für Zisterzienser die Theologie als einzig würdige und erlaubte Wissenschaft. Ein Generalkapitelsstatut von 1188 läßt die Distanz zum kanonischen Recht erkennen, aber keinen völligen Verzicht auf juristische Studien, wenngleich nur an Lektüre in der Klosterbibliothek zu denken ist und der Personenkreis eingeschränkt bleibt: *Liber qui dicitur Corpus Canonum, et Decreta Gratiani apud eos qui habuerint secretius custodiantur, ut cum opus fuerit proferantur; in communi armario non resideant, propter varios qui inde possunt provenire errores*¹²⁹⁾! Obwohl diese Bestimmung in den Diffinitionen von 1203, 1240 und vor allem 1289 erneuert wird¹³⁰⁾, ist die Frage, ob Ordensscholaren kanonisches Recht studiert haben, noch nicht strikt zu verneinen. Grundsätzlicher aber ist die Weisung des Generalkapitels von 1295, daß Zisterzienser nur in Zisterzienserkollegien studieren dürften (in denen es Lehrer für kanonisches Recht nicht gab). Wer am Studienorte sozusagen aushäusig studiere (heißt es weiter 1295), werde relegiert; nur für Disputationen dürfe man das Ordenshaus verlassen¹³¹⁾.

127) Beispielsweise scheint es nicht gelungen zu sein, das Studienverbot für Löwen durchzusetzen, nachdem die 1424 gegründete Universität 1432 auch eine theologische Fakultät erhalten hatte: A. VAN ITERSOM, Les Cisterciens et l'Université de Louvain, in: CCCist 21 (1970), 135–177, bes. 138, 149 ff.

128) C. BOCK, Les Cisterciens et l'étude du droit, in: AnalCist 7 (1951), 3–31.

129) Stat. 1188: 7 (Can. 1, 108); vgl. BOCK, 14 f.

130) BOCK, 16 ff.

131) Stat. 1295: 7 (Can. 3, 280).

Wenn jedoch 1306 abermals aus dem Generalkapitel verlautet, *nec pro iure audiendo exire extra dicta studia permittantur*, ist ein regelmäßiger Mißbrauch nicht ausgeschlossen¹³²). Ein entsprechendes Verbot ergeht auch 1318: *ne ad audientiam aliam scientiam praeterquam theologiam limites studiorum Ordinis exeant de cetero ...*¹³³). Der Verdacht, die wiederholt gebrandmarkten Verhältnisse seien längst eingerissen, wird bestätigt durch den Generalkapitelsbeschluß von 1322, die Strafandrohungen tatsächlich zu beherzigen und zwar gegenüber *universi studentes, qui singulis diebus legibilibus lectionem principalem theologiae audire neglexerint, aut extra studia praedicta ad audienda iura canonica exierint* und auch durch die Mahnungen des Provisors sich nicht davon abbringen lassen ...¹³⁴).

Könnte aus den zitierten Formulierungen hervorgehen, daß Jurastudien bereits toleriert wurden, falls sie nicht mit theologischen Pflichtvorlesungen kollidierten?

Strikte Verbote begegnen jedoch weiterhin: 1331 betreffen sie das Studium des zivilen und kanonischen Rechts, weil solches die nötige Konzentration auf die *scientia salutaris* mindere¹³⁵); 1333 heißt es aus der Erkenntnis heraus, daß anderenfalls das Theologiestudium *realiter enervetur*, die genannten Studenten sollten nicht wagen, außerhalb der Ordensstudienhäuser *iura canonica ... audire de cetero vel legere*¹³⁶). Aber überraschenderweise heißt es anschließend: *Infra tamen septa dictorum studiorum audire vel legere dicta studia poterunt, hora et tempore, et non aliter, quibus theologiae lectio non poterit impediri*. Ob dabei bereits an die Konzession eines Lehrstuhls für kanonisches Recht zu denken ist¹³⁷), halte ich mindestens für fraglich.

Die 1333 vom Generalkapitel gezeigte »Toleranz« schien sich nicht voll zu bewähren, denn bereits 1334 werden sieben namentlich genannte Mönche vom Ordensstudium in Toulouse relegiert und zusätzlich bestraft, weil sie den gewährten Spielraum offenbar überschritten hatten¹³⁸). Benedikts XII. Konstitution »Fulgens sicut stella matutina« von 1335 verschärfte dann vollends das Verbot für Zisterzienserscholaren, kanonisches Recht zu lehren und zu hören – wer diese Reihenfolge beachtet, wird sich wundern, daß Verstöße künftig mit Relegation und nach dem Gutdünken des Abtes des Heimatklosters bestraft werden sollen (*secundum arbitrium abbatis proprii puniendus*)¹³⁹). Darin könnte eine beabsichtigte Inkonsequenz vermutet werden. Als jedenfalls Ordensscholaren glaubten, *audire iura (canonica) in aliis studiis sibi fore licitum, et ad alia studia saecularia se transferunt*, wird ihre *callida malitia* 1343 vom Generalkapitel scharf mißbilligt: Studium und Lehre des kanonischen Rechts seien *in statutis papalibus ...* gänzlich verboten¹⁴⁰!

132) Stat. 1306: 6 (Can. 3, 316).

133) Stat. 1318: 14 (Can. 3, 342).

134) Stat. 1322: 8 (Can. 3, 360).

135) Stat. 1331: 3 (Can. 3, 393).

136) Stat. 1333: 2 (Can. 3, 401), das folgende Zitat ebd. S. 401.

137) So Bock, 21f.

138) Stat. 1334: 3 (Can. 3, 406).

139) § 38 (Can. 3, 433).

140) Stat. 1343: 5 (Can. 3, 474).

Auch in der Folgezeit versucht das Generalkapitel konsequenter als die Kurie, das Verbot durchzusetzen. Auf Supplik des Dauphin von Vienne gestattet beispielsweise Clemens VI. 1344 dem Mönch Johannes Viger aus Bonnevaux, der bereits *baccalaureus in decretis* ist, außerhalb der Ordensstudien in Toulouse *vel alibi studere in iure canonico*¹⁴¹. Wie häufig solche Dispense waren, ist nicht abschätzbar. Die Bulle von 1431, die dem Abt von Lehnin und allen Nachfolgern gestattete, ein bis zwei seiner Mönche kanonisches Recht studieren und akademische Grade erlangen zu lassen, geht jedenfalls über den Typ der Einzelgenehmigung bereits hinaus¹⁴². Das Generalkapitel scheute sich auch nicht, gegen entsprechende Suppliken einzuschreiten (1405), gar päpstliche Dispense zu annullieren (1470) und wie bisher zu strafen (z. B. noch 1471)¹⁴³. Andererseits wird auch in den sorgfältig formulierten Generalkapitelsstatuten nicht verschwiegen, daß der 1397 in Olivet amtierende Abt *magister* und *licentiatus in decretis* ist, daß auch der 1400 genannte Abt von La Cour-Dieu *in iure canonico licentiatus* und der 1427 mit Sondervollmachten ausgestattete Abt von Cadouin *decretorum doctor* ist¹⁴⁴. Die Abwehrhaltung der Ordenszentrale wird ohnehin brüchiger. 1481 gestattet die Versammlung der Ordensäbte, daß Bruder Johannes de Luto *possit in collegio nostro Sancti Bernardi Tolosani, et non alibi, studere iure canonico, et gradus in eadem alma Universitate Tolosana assequi*¹⁴⁵. Mit der Genehmigung eines Studienhausbetriebes für Jurastudenten in Avignon 1499 ist dann eine neue Entwicklung bereits klar eingeleitet, längst ehe die häufig apostrophierte »Wende« ab etwa 1517 mit der Erlaubnis des Studiums der *iura canonica* erfolgte¹⁴⁶. Mit der einstigen Öffnung für theologische Studien an Universitätsorten hatte sich die Chance respektive Gefahr einer Interessenausweitung ergeben, die sich nicht eingrenzen ließ¹⁴⁷. Interesse und wohl auch praxisorientierte Bedürfnisse brachen sich Bahn!

Die Frage nach Funktion und Auswirkungen des Studiums kann zunächst von einigen Selbstaussagen des Generalkapitels ausgehen. Ähnlich wie Stephan Lexington seine Initiative auch mit der Sorge um qualifizierten Nachwuchs begründet hatte, meinte die Versammlung der Ordensäbte 1312: *per sapientes et clericos possit Ordo noster vigere*¹⁴⁸. Neben den Nützlichkeitsaspekt tritt häufig ein Reputationsbedürfnis, beispielsweise 1314: »Je klüger ein Prälat

141) Bock, 23.

142) H. BAUER, Die Überlieferung des Lehniner Archivs, Diss. Berlin 1913, 146 f. (Urkundenanhang Nr. 7 nach dem Original: 1431 April 23, Rom).

143) Stat. 1405: 4 (Can. 4, 72), Stat. 1470: 49 (Can. 5, 277), Stat. 1471: 52 (Can. 5, 295).

144) Stat. 1397: 28 (Can. 3, 689), Stat. 1400: 39 (Can. 3, 744), Stat. 1427: 30 (Can. 4, 317).

145) Stat. 1481: 68 (Can. 5, 427).

146) Bock, 25.

147) Nicht eingegangen werden kann hier auf zisterziensische Bibliotheksbestände, in denen sich die angeschnittene Thematik ebenfalls spiegelt. Vgl. etwa B. GRIESSER, Schreibstube und Bibliothek des Klosters Heilsbronn unter Abt Heinrich von Hirschlach (1282–1317), in: Festgabe für P. Gregor Müller (Bregenz 1926), 37–49 mit Nachweisen für juristische und kanonistische Werke in der Klosterbibliothek am Ende des 13. Jahrhunderts (42) und im 14. Jahrhundert (45).

148) Stat. 1312: 7 (Can. 3, 326).

wird, desto geeigneter ist er zur Lenkung, und der durch gebildete Leute herausragende Orden erlangt in vielfacher Weise sowohl Ehre als auch Nutzen«¹⁴⁹). Insbesondere am Glanz der Pariser Universität will auch der Zisterzienserorden teilhaben. Als das Generalkapitel das Pariser Kolleg frisch erworben hatte, formulierte es: *Quia Parisiensium scolarium honorabilis universitas, cuius est portio non modica studium Sancti Bernardi, tamquam quoddam virtutis et sapientiae fundamentum principium sui luminis radios ubique diffundens mundum illuminat universum* . . . Die Zisterzienseräbte sollten Scholaren schicken, um den Orden als »überreiche Strahlen lichtvoller Wissenschaft« zu erhellen¹⁵⁰).

Damit ist eine Grundüberzeugung angesprochen, die bereits in der Bulle von 1245 anklang, mit der Innozenz IV. das Pariser Studium angeregt hatte, und die sich durchaus noch lange verfolgen läßt, beispielsweise 1301: »Unser lichtvoller Orden soll durch die Errichtung der Studien noch heller leuchten wie der Glanz des Himmels mitten im Nebel der Welt«¹⁵¹). Allmählich tritt aber eine etwas nüchternere Erwartung in den Vordergrund.

Aus dem Pariser Bernhardskolleg, das 1334 als *membrum Ordinis speciale* angesprochen wird, sollen dem Orden kontinuierlich *utilitas, commodum* und *honor* erwachsen (1338)¹⁵². 1340 erhofft man von seinen Absolventen gleichermaßen wissenschaftliche Ausbildung und sittliche Disziplin, gelegentlich auch Wahrheitserfahrungen gegenüber häretischer Verderbtheit (1341)¹⁵³. Das Bild wandelt sich weiter. 1396 erklärt das Generalkapitel: »Weil graduierte und wissenschaftlich gebildete Männer die übrigen überragen, müssen sie bei Begünstigungen, Sondergenehmigungen und Dankbarkeitsbekundungen vernünftigerweise bevorzugt werden« (*Quia viri in gradibus ac scientia prae ceteris eminentes sunt in favoribus, licentiis et gratiis rationabiliter attollendi, . . .*)¹⁵⁴. Die hier sichtbare »Akademisierung« bleibt aber nicht verbal, denn der zitierte Text dient zur Begründung dafür, daß Professoren der Theologie, denen Klöster zur Visitation übertragen worden seien, diese Visitationen ohne Hinzuziehung eines Abtes durchführen dürfen!

Je mehr das Generalkapitel im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Überzeugung äußert, *quia Ordinis honor maxime ex graduatis dependet* . . ., desto lauter tönen auch seine Klagen, *quia in litteratis viris maxime deficiemus in Ordine* . . .¹⁵⁵). Die negativen Folgen der angedeuteten »Akademisierung« bleiben nicht aus; sie sind auch erkennbar, wenn 1454 das Generalkapitel meinte, »Muße ohne Wissenschaft sei bekanntlich die Bestattung eines lebenden Menschen« (*cum otium sine litteris vivi hominis sepultura fore dinoscitur*) und mit Bezug auf englische Abteien Mönche, die noch nicht *in grammaticalibus* unterrichtet worden seien, schlichtweg als

149) Stat. 1314: 8 (Can. 3, 329).

150) Stat. 1322: 1 (Can. 3, 357); fast ebenso Stat. 1344: 1 (Can. 3, 475).

151) Stat. 1301: 2 (Can. 3, 303); vgl. ARNOLD (wie Anm. 108) 33; TALBOT (wie Anm. 93) 214 betont, daß die Zisterzienserscholaren *luminaria totius ordinis* sein sollten.

152) Stat. 1334: 5 (Can. 3, 407f.); Stat. 1338: 1 (Can. 3, 449f.).

153) Stat. 1340: 8 (Can. 3, 462f.); Stat. 1341: 4 (Can. 3, 467).

154) Stat. 1396: 14 (Can. 3, 670).

155) Stat. 1443: 71 (Can. 4, 539) und Stat. 1445: 9 (Can. 4, 562f.).

inscios et idiotas disqualifizierte¹⁵⁶). Man ahnt förmlich, welche »Standesschranken« sich im Orden und seinen Einzelklöstern ergeben haben können.

In sehr auffälliger Weise werden ohnehin in den Generalkapitelsstatuten die erreichten akademischen Grade von jedwelchen Amtsträgern des Ordens sorgfältig, z. T. sogar sehr umständlich aufgeführt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der in dieser Weise genannten Graduierten sind Äbte. Mit ihrem Prestige konkurriert allmählich das der Provisoren von Studienhäusern, obwohl deren Zahl relativ gering ist. Insbesondere der Leiter des Pariser Bernhardskollegs besucht häufig das Generalkapitel, erstattet auch Bericht und stellt Anträge. Sein wachsendes Ansehen schlägt sich in Schiedsaufträgen nieder, oder wenn er Kollektor für allgemeine Kontributionen ist und schließlich sogar ermächtigt wird, zahlungsunwillige Äbte zu zwingen und zu bestrafen. Allerdings könnte es konsequent sein, wenn der Leiter des Pariser Kollegs, dessen Rechtsstatus Vorbild für andere Studienhäuser ist und das selbst die Elite der Ordensscholaren für sich beansprucht, häufig und gern vom Generalkapitel mit Sonderaufträgen und der Leitung von Sonderkommissionen betraut wurde.

Schon längst ist deutlich geworden, daß Universitätsstudien für Zisterziensermönche karrierefördernd waren, wobei fast durchgängig an ordensinterne Karrieren zu denken ist. Aber selbst die Abtwürde bildet an sich keinen Abschluß, weil häufige Wechsel in reichere Abteien bezeugt sind. Grundsätzlich legt Karriereehrgeiz Studienfleiß nahe. Doch über die Arbeitsdisziplin läßt sich fast nichts sagen; lediglich zahlreiche Strafmaßnahmen des Generalkapitels wegen disziplinarischer Vorfälle, Ausschreitungen und Ausschweifungen nötigen zum Staunen und Schmunzeln. Allerdings hatte schon die Konstitution von 1335 kürzere Studienzeiten als sonst üblich für Ordensscholaren genehmigt, und gelegentlich waren weitere Versuche, die Studienzeiten zu verkürzen, vom Generalkapitel mit dem Argument abgeblockt worden, solche Kürzungen würden dem Ansehen des Ordensstudiums schaden. In diese Zusammenhänge läßt sich ein Statut des Generalkapitels von 1464 einordnen. Der Versammlung war vorgetragen worden, daß *moderni studentes* des Pariser Kollegs versucht hätten, die wohl erwogenen Studienzeiten zu unterlaufen und sich vorzeitig (*ante tempus*) um akademische Grade zu bewerben. Zu diesem Zweck hätten sie sich *quasdam scedulas fictas* verschafft und auch *testes subornatos et falsos*, mit deren Hilfe sie bei der theologischen Fakultät *ad gradus ambitiose concupitos* zu gelangen versucht hätten: Brennender Ehrgeiz und deutliches Streben nach akademischen Graden sind also ausdrücklich bezeugt – nur zeigte das Generalkapitel kein Verständnis und wertete das Verhalten als schweren Skandal. Künftig müsse jeder, der einen Grad in der theologischen Fakultät begehre, zuvor dem Provisor, dem *magister regens* und dem übrigen *consilium* des Kollegs persönlich seine Scheine und Testate vorlegen; und erst *visis et examinatis tam testibus quam scedulis huiusmodi, si sufficientes et veraces inveniantur*, sei der Weg zur Fakultät frei¹⁵⁷ – man erkennt ein Phänomen mit dem Charakter eines »Evergreen« ...

Gegenüber ehrgeizigem Streben nach ordensinterner Karriere sind Bemühungen um universitären Aufstieg schwerer zu belegen, führen aber in ein interessantes Umfeld. 1331 tadelt

156) Stat. 1454: 97 (Can. 4, 714).

157) Stat. 1464: 4 (Can. 5, 150).

das Generalkapitel die *ambitio plurimorum*, daß *Cursores* sich rücksichtslos vordrängen und insbesondere anspruchsvollere Lehrveranstaltungsgenera zu übernehmen versuchen, um schneller voranzukommen. Zu diesem Tadel gehört das Verbot, daß Baccalare »durch Predigten, Bitten oder sonstwie« sich eine Graduierung zu verschaffen suchen¹⁵⁸). Neben Tadel, Strafe, Verbot usw. greift das Generalkapitel gern zum Instrument der eidlichen Verpflichtung, um Scholaren und Graduierte im Normgefüge des Ordens festzuhalten¹⁵⁹). Schon früh machen die Ordensäbte leidvolle Erfahrungen mit dem »Laster der Undankbarkeit« und »einer Art Ungerechtigkeit«, weil die bislang von ihren Klöstern finanzierten Scholaren sogleich nach ihrer Graduierung, insbesondere nach Erlangung höherer Grade sich dem Orden widersetzen, Sonderrechte beanspruchen und wohl auch zum Verlassen des Ordensverbandes tendieren. Daher wird 1327 strikt verfügt, daß jeder künftige Magister und Licentiat vor der Graduierung zu schwören habe, unter Strafe der Exkommunikation niemals gegen die Ordensregeln, Statuten, Freiheiten usw. zu verstoßen¹⁶⁰). Berücksichtigt man, welche Komplikationen sich fast regelmäßig ergaben, wenn Zisterzienser für ihre städtischen Besitzungen den Bürgereid oder für Lehnsbesitz einen Huldigungseid leisten sollten, dann überrascht es, daß hier das Generalkapitel von seinen Scholaren eine öffentliche Eidesleistung vor Notaren und geeigneten Zeugen sowie die Hinterlegung eines Notariatsinstruments strikt verlangte.

Ähnliche Eide forderte das Generalkapitel ab 1329 von allen Ordensstudenten als *conditio sine qua non* für die Studierlaubnis¹⁶¹); die Benedictina von 1335 verlangte sogar von Kandidaten für das Magisterium oder Doktorat den Eid, für Festlichkeiten anlässlich der Graduierung nicht mehr als 1000 Silberturnosen auszugeben oder von den eigenen Verwandten und Freunden ausgeben zu lassen¹⁶²). Künftige Zisterzienserbaccalare aber mußten schwören, daß sie aus Anlaß ihres Baccalaureats überhaupt kein Fest oder Gastmahl geben oder geben lassen würden. 1405 und verschärfend 1429 verfügte das Generalkapitel, daß künftig am Pariser Studium jeder vor Beginn seiner Lehrtätigkeit oder vor Erhalt der Lehrerlaubnis vor Zeugen und öffentlichem Notar ein *iuramentum solemne* zu leisten habe: Während seiner *regentia* (oder Lehrtätigkeit) werde er keinen höheren akademischen Grad, anderen Status oder die Abtswürde anstreben, außer mit besonderer Erlaubnis des Abtes von Cîteaux¹⁶³). – Eine urkundliche Niederschrift jeder Eidesleistung war übrigens nach Cîteaux zu schicken und dort zu verwahren. Der mit dieser Hinterlegung verknüpfte Anspruch, daß ohne Erlaubnis des Vaterabtes in Cîteaux niemand nach den Ordensprivilegien Grade erwerben dürfe, wurde noch im Generalkapitel des Jahres 1500 aufrechterhalten¹⁶⁴). Als seine Gründe sind vor allem das Streben nach Übersicht und Kontrolle, Aufrechterhaltung der Ordenszucht und eine Absiche-

158) Stat. 1331: 5 (Can. 3, 393f.).

159) Stat. 1327: 4 (Can. 3, 376f.).

160) Stat. 1327: 4 (Can. 3, 376).

161) Stat. 1329: 9 (Can. 3, 387).

162) § 40 (Can. 3, 432f.) – für Benediktiner und Kanoniker gewährte der Papst einen Satz in doppelter Höhe.

163) Stat. 1405: 2 (Can. 4, 70f.) sowie Stat. 1429: 73 (Can. 4, 338f.).

164) Stat. 1500: 21 (Can. 6, 235).

rung gegenüber universitären Sogwirkungen und erwachenden Privatinteressen einzelner Ordensangehöriger anzusprechen, sicher auch der Versuch, die Früchte der universitären Pflanzschule für eigene Führungskräfte geregelt einzubringen, gar die Erhebung von Äbten seitens der Ordensinstanz wirksam zu beeinflussen.

Diese bisherigen Ausführungen sollen in zwei Punkten ergänzt werden: Sehr häufig belegt, aber kaum zu quantifizieren ist der Studienabbruch derjenigen, die während ihres Studiums zu Äbten gewählt wurden. Auffällig ist aber auch, daß zahlreiche Äbte ihr Studium später wieder aufnahmen, andere den akademischen Abschluß direkt anstrebten. 1314 hatte das Generalkapitel den vorherigen Rücktritt vom Amt des Abtes verlangt¹⁶⁵, 1315 milderte es den Entscheid¹⁶⁶. 1322 widerrief es alle Ermächtigungen für Äbte, die unter Vernachlässigung ihrer eigenen Klöster an Generalstudien einen höheren Grad der Gelehrsamkeit anstrebten¹⁶⁷. Aber 1469 durfte der Abt des burgundischen Rigny im Pariser Ordenskolleg zum Zwecke des Studiums wohnen und »die ordentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten sowie ceteros actus scolasticos besuchen, dabei aber keine Zeit verschwenden«¹⁶⁸. Schließlich wollte auch das Ordensplenium von 1471 *viros litteratos in Ordine nostro promovere ac multiplicare* und erlaubte daher dem Abt Leonhard von Marienberg, einer ungarischen Zisterze, fünf Jahre lang vom Wiener Studium aus Theologie zu studieren, nur müsse der Abt während dieser Zeit sein Kloster pflichtgemäß lenken und verwalten¹⁶⁹.

Eine zweite Ergänzung muß zahlreichen Sonderregelungen gelten, mit denen das Generalkapitel namentlich genannten und als besonders begabt geltenden Mönchen und Scholaren Studium bzw. Weiterstudium ermöglichen wollte. Solche Fälle ergaben sich vor allem dann, wenn die eigene Abtei zu arm war oder der zuständige Abt sich mit aller Gewalt gegen das Studium sträubte¹⁷⁰. Gelegentlich erteilte das Generalkapitel auch solchen Scholaren eine Studierlaubnis, die ihr Studium mit Hilfe von Freunden und Verwandten selbst finanzieren wollten¹⁷¹. Ob sich hinter solchen Studienwünschen jeweils begründete Hoffnungen auf innerklösterlichen Aufstieg oder gar solche auf Karrieren innerhalb wie außerhalb des Ordensverbandes verbargen, läßt sich nicht zweifelsfrei erkennen, obwohl es manche Indizien dafür gibt. Unzulässig wäre jedoch die Annahme, daß beispielsweise der sicherste und üblichste Weg auf einen Abtsstuhl über Studium und akademische Graduierung führte. Für einen so weitreichenden Schluß fehlt eine zuverlässige Materialbasis. Denn angesichts einer durchschnittlichen Gesamtzahl von 600–700 Zisterzienserklöstern, die sich in allen Teilen der katholischen Christenheit befanden, wird nur ein schmaler Einblick gewährt, er ist allerdings sehr bedeutsam.

165) Stat. 1314: 8 (Can. 3, 329).

166) Stat. 1315: 8 (Can. 3, 331). Notwendig war die Zustimmung des Abtes von Citeaux, der Äbte der Primarabteien und des eigenen Konvents.

167) Stat. 1322: 6 (Can. 3, 359).

168) Stat. 1469: 17 (Can. 5, 238).

169) Stat. 1471: 46 (Can. 5, 292).

170) Beispielsweise Stat. 1488: 43 (Can. 5, 647).

171) Z. B. Stat. 1424: 11 (Can. 4, 273).

Für die Erlangung der Abtswürde dürften wirtschaftliche Einsichten und Kenntnisse, die an mittelalterlichen Universitäten nicht vermittelt wurden, mindestens ebenso karrierefördernd gewesen sein wie Studium und theologisches Wissen. In spätmittelalterlichen Zisterzen war zumeist der Cellerar die insgesamt wichtigste Figur des einzelnen Klosterverbandes, und existenzbedrohte wie auch auf allgemeine Sicherheit bedachte Konvente wählten in aller Regel den tüchtigsten Ökonomen zum Abt. Insofern darf bei den Zisterziensern die Bedeutung wissenschaftlichen Studienbetriebs, selbst wenn er sich nicht auf theologische Felder beschränkte, sondern in Einzelfällen auch auf das universitäre Gesamtangebot ausgriff, nicht überschätzt werden. Denn vorzügliche Kenntnisse in Fragen der klösterlichen Betriebsorganisation, allgemeiner Wirtschafts- und Rechnungsführung, des alltäglichen Rechts, der diversen Prozeßverfahrensweisen und überhaupt des weiten gewohnheitsrechtlichen Bereichs konnte man sich an mittelalterlichen Universitäten teils überhaupt nicht, teils nur bedingt aneignen. Über entsprechende Befähigungen verfügte aber gerade im 13. Jahrhundert eine beachtliche Zahl von Zisterziensermönchen, die nie studiert hatten. Sogar Zisterzienserkonversen, die als berühmte Spezialisten dieser angesprochenen Art von geistlichen wie weltlichen Fürsten und Herren begehrt und umworben wurden, sind im 13. Jahrhundert vielfältig belegt¹⁷²⁾.

Die Öffnung des Zisterzienserordens für Studium und Universitäten hatte aber andere Beweggründe: Vornehmlich das Wissen um eigene Defizite in der theologischen Wissenschaft und ihren virtuosen Darlegungs- und Disputationsformen, daneben praktische Fragen, wie sie ebenfalls in Stephan Lexingtons Briefen bereits anklangen. Wenn er beispielsweise meinte, der Orden würde ohne eigene *virii litterati* in der Konkurrenz zu den Bettelorden untergehen, so behielt er insofern Recht, als Rückstände reduziert und aufgehoben wurden, der Orden auch bestehen blieb. Unverkennbar ist ferner, daß die zunehmende territoriale Eingebundenheit in weltliche Herrschaftsbereiche, der sich selbst Zisterzienserklöster nicht entziehen konnten¹⁷³⁾, diese auch zum Studium drängte. Landesherrliche Initiativen zur Errichtung und Organisation von Studienhäusern bringen dies hinreichend zum Ausdruck.

Gleichwohl blieb das grundsätzliche Ärgernis einer weiteren Öffnung des Ordens gegenüber der Welt, der das ursprüngliche und im Grundsätzlichen nie revidierte Normgefüge des Zisterzienserordens zurückhaltend bis zurückgezogen begegnen wollte. Einem Orden, der sein striktes Schweigegebot aufrechterhielt und mit ausgeprägter Zeichensprache dessen Nachteile zu mindern suchte¹⁷⁴⁾, wäre wohl auch ein stilles »Buchstudium« angemessener gewesen, als der gewiß unruhige Studienbetrieb an berühmten Universitätsorten der Nähe und Ferne. So

172) Dieser Komplex bleibt einer gesonderten Untersuchung vorbehalten.

173) Zwischen 1411 und 1520 studierten 30 Mönche der brandenburgischen Zisterze Lehnin; vier von ihnen erlangten die Abtswürde. Zwei dieser Äbte (Arnold von Monkedom, gest. 1490, und Valentin, gest. vor 1542) wurden zu kurfürstlichen Räten bestellt (vgl. Anm. 142).

174) B. GRIESSER, Ungedruckte Texte zur Zeichensprache in den Klöstern, in: *AnalCist* 3 (1947), 111–137; R. BARAKAT, *Cistercian Sign Language* (Cistercian Publications, Kalamazoo 1975); P. G. SCHMIDT, *Ars loquendi et ars tacendi. Zur monastischen Zeichensprache des Mittelalters*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 4 (1981), 13–19 mit drastischen Warnungen »vor dem übermäßigen Gebrauch der *ars signandi*«!

überrascht es keineswegs, daß im Orden eine relevante und grundsätzliche Kritik am Studium nie versiegte. Seit vor allem der mächtige Abt von Villers in Brabant sich heftig den Pariser Studienplänen Stephan Lexingtons widersetzt hatte¹⁷⁵), durchzieht diese Ablehnung der Studien die Ordensgeschichte mindestens als ein zarter roter Faden¹⁷⁶), der freilich mitunter auch kräftiger gewirkt werden konnte und zeitlich weit über das 15. Jahrhundert hinaus reichte. So schrieb noch im Februar 1693 Rancé, der Abt von La Trappe, an Mabillon, daß der heilige Benedikt und die Ordensväter hinter ihm selbst stünden und daß das, was man Studium nenne, eingerichtet worden sei zu einer Zeit, als die Ordensdisziplin danieder lag: »que saint Benoît et l'antiquité tout entière est pour moi, et que ce qui s'appelle étude n'a été établie que dans le relâchement«.

175) S. ROISIN, *Réflexions sur la culture intellectuelle en nos abbayes cisterciennes médiévales*, in: *Miscellanea Historica in honorem Leonis van der Essen* (Brüssel/Paris 1947), 245–256, hier insbes. 250 ff.

176) LAWRENCE (wie Anm. 14), der selbst eine distanzierte Haltung zeigt. Das im Text folgende Zitat (Rancé an Mabillon) nach LAWRENCE, 164 mit Anm. 1.

[Literaturnachtrag zu Anm. 109: R. SCHNEIDER, *Studium und Zisterzienser mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 4, 1985, 103–117.]